

SCHULORDNUNG – LEHRGANGSORDNUNG

**SCHULE FÜR SOZIALBETREUUNGSBERUFE
MIT INKLUDIERTER PFLEGEASSISTENZAUS-
BILDUNG**

**SCHULZENTRUM EYBNERSTRASSE
(SKZ 302549)**

Fassung vom: 31.08.2026
genehmigt durch: Abteilung GS 4, Land NÖ



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung:	5
1.1 Rechtsgrundlagen:	5
2. Berufsbild und Tätigkeitsbereich Sozialbetreuungsberufe	5
2.1 Fach-SozialbetreuerIn Altenarbeit	5
2.2 Fach-SozialbetreuerIn Behindertenarbeit	5
3. Pflegeassistentenz	6
3.1 Berufsbild gemäß § 82 GuKG-Novelle BGBl. 75/2016 idgF.	6
3.2 Tätigkeitsbereich Pflegeassistentenz (PA) gemäß §83 GuKG-Novelle BGBl. 109/2024 idgF.	6
4. Ausbildungsgrundsätze	7
4.1 Grundsätze der Ausbildung gemäß § 16 PA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016 idgF.	7
4.2 Praktische Ausbildung – Schutzbestimmungen	9
5. Rechtsträger	9
6. Rechte und Pflichten der Leitung eines Lehrgangs für PA gem. PA-AV § 4 Abs 4 BGBl. II Nr. 301/2016 idgF.	9
7. Rechte und Pflichten der Lehr- und Fachkräfte gem. PA-AV § 5 BGBl. II Nr. 301/2016 idgF.	10
8. Rechte und Pflichten der Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung gem. PA-PFA-AV, BGBl II/301/2016 idgF.	10
8.1 Dauer der Ausbildung Pflegeassistentenz (PA) § 3 Abs. 1 und 3	10
8.2 Teilnahmeverpflichtung – Ausbildungszeit § 8 PA-PFA-AV	10
8.3 Versäumen von Ausbildungszeiten und gerechtfertigte Abwesenheitsgründe	11
8.4 Unterbrechung der Ausbildung	11
8.5 Ausschluss und automatisches Ausscheiden aus der Ausbildung § 14 PA-PFA-AV	12
8.6 Versicherungsschutz	12
9. Prüfungen und Beurteilungen (Leistungsfeststellung und Beurteilung) – PA-Ausbildung	12
9.1 Leistungsfeststellung durch die Lehrkraft § 18 PA-PFA-AV	12
9.2 Leistungsfeststellung und -beurteilung durch die Prüfungskommission § 19 PA-PFA-AV	13
9.3 Beurteilungsstufen PA-Ausbildung § 20 PA-PFA-AV	13
9.4 Negative Beurteilung – Wiederholungsmöglichkeiten – Letzte Wiederholungs-möglichkeit § 21 PA-PFA-AV	13
9.5 Zusatzprüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung § 22 PA-PFA-AV	14
9.6 Letzte Wiederholungsmöglichkeit § 23 PA-PFA-AV	14
9.7 Leistungsfeststellung und -beurteilung – Abwesenheit § 24 PA-PFA-AV	14
9.8 Dokumentation und Beurteilung der praktischen PA-Ausbildung § 25 PA-PFA-AV	15
10. Kommissionelle Abschlussprüfung PA-Ausbildung	15
10.1 Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung § 26 PA-PFA-AV	15
10.2 Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung § 27 Abs 1 PA-PFA-AV	16

10.3	Ablauf der kommissionellen Abschlussprüfung § 27 Abs 2 u. 3 PA-PFA-AV	16
10.4	Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung – PA-Ausbildung § 28 PA- PFA-AV	17
10.5	Kommissionelle Abschlussprüfung – Abwesenheit § 29 PA-PFA-AV.....	17
10.6	Kommissionelle Abschlussprüfung – Wiederholungsmöglichkeiten § 30 PA-PFA-AV	18
10.7	Kommissionelle Abschlussprüfung – Letzte Wiederholungsmöglichkeit § 31 PA-PFA-AV.....	18
10.8	Abschlussprüfungsprotokoll § 32 PA-PFA-AV	18
11.	Bestimmungen für Auszubildende	19
12.	Konsequenzen bei Pflichtverletzungen durch Auszubildende im Rahmen der Ausbildung und bei Verstoß gegen die Schulordnung / Lehrgangsordnung	21
13.	Vorgangsweise bei Kontakt mit potentiell infektiösem Material	22
14.	Vertretung der Auszubildenden – Regelungen	22
15.	Interne Regelungen des Schulstandortes	23
16.	Stundeneinteilung/Pausenregelung	25
17.	Verzeichnis Anhänge	26

Vorwort

Sehr geehrte Studierende,

Sie haben sich für einen sehr schönen und verantwortungsvollen Beruf entschieden. Es freut uns, dass Sie für Ihre Ausbildung die SOB St. Pölten gewählt haben. Unsere Schule legt in allen Bereichen Wert auf ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, Toleranz, Wertschätzung und Respekt.

Die schriftliche Kenntnisnahme von der zuständigen Behörde genehmigten Lehrgangsordnung in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil der Ausbildung, regelt wesentliche Aspekte und vereinbart verbindlich wechselseitige Rechte und Pflichten.

Die Lehrgangsordnung wird laufend aktuellen Erfordernissen (z. B. sich verändernden gesetzlichen Grundlagen) angepasst. In diesem Fall erhalten Sie umgehend eine Information und Neuvorlage.

Wir wünschen Ihnen für Ihre Ausbildung zur Pflegeassistenz und zur FachsozialbetreuerIn mit den Spezialisierungen Altenarbeit und Behindertenarbeit an der SOB St. Pölten viel Erfolg.

Dir. Mag. Sabine Geissberger
Schulleiter



Thomas Mülleitner

Thomas Mülleitner, MSc, BSc, BEd
Lehrgangsleitung

1. Vorbemerkung:

1.1 Rechtsgrundlagen:

Für die Ausbildung in den Sozialbetreuungsberufen gelten folgende Gesetzesgrundlagen:
Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, BGBl I Nr. 55/2005

NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2025 (NÖ LGBl 04/2025)

NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungs-Verordnung 2007 (NÖ SBB-AV 2007), LGBl 9230/1

Organisationsstatut der Schule für Sozialbetreuungsberufe – Neufassung 2018

Die Ausbildung erfolgt zudem gemäß BGBl. I Nr. 109/2024, Novelle des Bundesgesetzes über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG).

Die Ausbildung wird nach den Bestimmungen der Pflegeassistenten-Ausbildungsverordnung BGBl. II Nr. 301/2016 durchgeführt.

2. Berufsbild und Tätigkeitsbereich Sozialbetreuungsberufe

2.1 Fach-SozialbetreuerIn Altenarbeit

Fach-SozialbetreuerInnen für Altenarbeit erfassen die spezifische Lebenssituation älterer Menschen und sind in der Lage, alte Menschen personen- bedürfnis- und kulturbezogen zu begleiten und zu betreuen. Das bedeutet, ein wichtiger Teil ihrer Arbeit ist Biografie- und Erinnerungsarbeit, denn das zeit- und sozialgeschichtliche Hintergrundwissen, das sie vom Bewohner erhalten, liefert ihnen wertvolle Anhaltspunkte für ihre Arbeit. Altenpflege ist Arbeit mit den Händen, dem Herzen und dem Verstand. Sie orientiert sich an den körperlichen, psychischen und sozialen Bedürfnissen sowie den Ressourcen älterer Menschen. Dabei ist ein erklärtes Ziel, die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung des Einzelnen so lange wie möglich zu erhalten. Fach-SozialbetreuerInnen unterstützen und fördern die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung alter Menschen in allen Lebenssituationen. Sozialbetreuung ist ein "in-Beziehung-treten" mit alten Menschen, denn niemand kann einen Menschen menschenwürdig pflegen, ohne ihm neben der körperlichen Verpflegung dieses psychische Grundbedürfnis zu erfüllen. Fach-SozialbetreuerInnen verfügen über fachliches Wissen und kommunikative Kompetenzen, um einen bewussten Beziehungsprozess eingehen und mitgestalten zu können. Ziel der Fach-SozialbetreuerInnen ist es für Würde, Rechte und Wohlbe- finden alter Menschen einzustehen.

2.2 Fach-SozialbetreuerIn Behindertenarbeit

Fach-SozialbetreuerInnen für Behindertenarbeit begleiten Menschen mit Mehrfachbehinderungen in den Lebensbereichen Arbeit, Wohnen, Bildung und Freizeit im stationären (Werkstätten und Wohnhäuser), teilstationären (begleitetes Wohnen und berufliche Integration) und im Rahmen der persönlichen Assistenz auch im privaten Bereich. Sie nehmen Menschen mit Behinderungen ganzheitlich wahr und passen ihre Unterstützungsangebote individuell dem Unterstützungsbedarf ihrer Klienten an. Sie verwenden eine adäquate Form der Kommunikation und unterscheiden zwischen den Handlungszugängen der Anleitung, Assistenz und Beratung je nach Situation und Kompetenzen der Klienten.

Im Lebensbereich Wohnen sorgen sie für eine möglichst hohe Lebensqualität, im Lebensbereich Arbeit für selbstwertsteigernde Arbeitsangebote, im Lebensbereich Freizeit für ein möglichst individuelles und inklusives Freizeitangebot und im Lebensbereich Bildung ist der Glaube an die Entwicklungsfähigkeit jedes Menschen die Voraussetzung für möglichst vielseitige Angebote in jedem Lebensbereich.

Die Zusammenarbeit mit Angehörigen erfolgt beratend und konfliktlösend.

Fach-SozialbetreuerInnen wissen um die Bedeutung der Dokumentation ihrer Arbeit, die im stationären Bereich immer auch gleichzeitig biografische Arbeit für Klienten bedeutet. Die Begleitung von Menschen mit Behinderung in jedem Lebensalter ist geprägt von der Haltung der Normalität, der Sozialraumorientierung und Selbstbestimmung, wobei die UN-Behindertenrechtskonvention einen Leitfaden vorgibt.

3. Pflegeassistentenz

3.1 Berufsbild gemäß § 82 GuKG-Novelle BGBl. 75/2016 idgF.

- (1) Die Pflegeassistentenberufe sind die Pflegeassistentenz und die Pflegefachassistentenz. Sie sind Gesundheits- und Krankenpflegeberufe zur Unterstützung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie von Ärzten.
- (2) Die Pflegeassistentenberufe umfassen die Durchführung der ihnen nach Beurteilung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Rahmen des Pflegeprozesses übertragenen Aufgaben und Tätigkeiten in verschiedenen Pflege- und Behandlungssituationen bei Menschen aller Altersstufen in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen sowie auf allen Versorgungsebenen.
- (3) Im Rahmen der medizinischen Diagnostik und Therapie führen Pflegeassistentenberufe die ihnen von Ärzten übertragenen oder von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege weiterübertragenen Maßnahmen durch.

3.2 Tätigkeitsbereich Pflegeassistentenz (PA) gemäß §83 GuKG-Novelle BGBl. 109/2024 idgF.

- (1) Der Tätigkeitsbereich der **Pflegeassistentenz (PA)** umfasst die Durchführung folgender Aufgaben:
 1. Mitwirkung an und Durchführung der ihnen von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen (2),
 2. Handeln in Notfällen (3),
 3. Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie (4)
- (2) Die Pflegemaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 umfassen:
 1. Mitwirkung beim Pflegeassessment,
 2. Beobachtung des Gesundheitszustandes,
 3. Durchführung der ihnen entsprechend ihres Qualifikationsprofils von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege übertragenen Pflegemaßnahmen,
 4. Information, Kommunikation und Begleitung,
 5. Mitwirkung an der praktischen Ausbildung in der Pflegeassistentenz

Die Durchführung von Pflegemaßnahmen darf nur nach Anordnung und unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.

(3) Das Handeln in Notfällen gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst:

1. Erkennen und Einschätzen von Notfällen und Setzen entsprechender Maßnahmen und
2. Eigenverantwortliche Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen, solange und soweit ein Arzt nicht zur Verfügung steht, insbesondere
 - a) Herzdruckmassage und Beatmung mit einfachen Beatmungshilfen,
 - b) Durchführung der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten oder Geräten im halbautomatischen Modus sowie
 - c) Verabreichung von Sauerstoff;Die Verständigung eines Arztes ist unverzüglich zu veranlassen

- (4) Die Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst:
1. Verabreichung von lokal, transdermal sowie über Gastrointestinal- und/oder Respirationsstrakt zu verabreichenden Arzneimitteln,
 2. Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln,
 - 2a. Ab- und Anschließen laufender Infusionen ausgenommen Zytostatika und Transfusionen mit Vollblut und/oder Blutbestandteilen, bei liegendem periphervenösen Gefäßzugang, die Aufrechterhaltung dessen Durchgängigkeit sowie gegebenenfalls die Entfernung desselben,
 - 2b. Entfernung von subkutanen und periphervenösen Verweilkanülen,
 3. Standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahme aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Durchführung von Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests),
 4. Blutentnahme aus der Vene, ausgenommen bei Kindern,
 5. Durchführung von Mikro- und Einmalklistieren,
 6. Durchführung einfacher Wundversorgung, einschließlich Anlegen von Verbänden, Wickeln und Bandagen,
 7. Durchführung von Sondenernährung bei liegenden Magensonden,
 8. Absaugen aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen,
 9. Erhebung und Überwachung von medizinischen Basisdaten (Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe, Ausscheidungen) sowie
 10. Einfache Wärme-, Kälte- und Lichtenwendungen

Im Rahmen der Mitwirkung bei Diagnostik und Therapie hat die Durchführung der Tätigkeiten im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht von Ärzten oder Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 Z 2 kann die Anordnung auch durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfolgen.

- (5) Die Aufsicht gemäß Abs. 2 und 4 kann in Form einer begleitenden in regelmäßigen Intervallen ausübenden Kontrolle erfolgen, sofern
1. die Anordnung durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. den Arzt schriftlich erfolgt und deren Dokumentation gewährleistet ist,
 2. die Möglichkeit der Rückfrage bei einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Arzt gewährleistet ist und
 3. die Kontrollintervalle nach Maßgabe pflegerischer und ärztlicher einschließlich qualitätssichernder Notwendigkeiten durch den Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch den Arzt schriftlich festgehalten sind.

4. Ausbildungsgrundsätze

4.1 Grundsätze der Ausbildung gemäß § 16 PA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016 idgF.

- Die Auszubildenden sind im Rahmen der Ausbildung zu einem verantwortungsvollen Umgang miteinander anzuhalten. Sie sind zu einem höchstmöglichen Maß an Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt an soziokulturellen Unterschieden von Menschen zu befähigen und für die Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit zu sensibilisieren. Insbesondere ist eine Sensibilisierung für Betroffene von physischer und psychischer Gewalt, insbesondere Kinder, Frauen und Menschen mit Behinderung oder andere vulnerable Gruppen anzustreben.

- Die theoretische und praktische PA-Ausbildung ist so zu gestalten, dass der Kompetenzerwerb im Sinne der Qualifikationsprofile gemäß **Anhang 1** (Pflegeassistenten) sichergestellt ist.
- Der Planung, Organisation und Durchführung der theoretischen Ausbildung sind insbesondere folgende Lehr- und Lernstrategien zugrunde zu legen:
 1. Situations- und Handlungsorientierung bei der Bearbeitung der Themen-, Frage- und Problemstellungen in der Ausbildung
 2. Exemplarisches Lernen, um dem Erarbeiten und Verstehen von grundlegenden Prinzipien und grundlegendem Wissen gegenüber der vielfältigen oberflächlichen Wissensvermittlung den Vorzug zu geben
 3. Berücksichtigung des didaktischen Prinzips „Vom Einfachen zum Komplexen“,
 4. Förderung des eigenständigen Wissens- und Kompetenzerwerbs,
 5. Arbeit in Team und Kleingruppen, damit insbesondere Fertigkeiten und Techniken geübt sowie Haltungen, Einstellungen, Sichtweisen, Handlungsmuster und Erfahrungen reflektiert und für den weiteren Lernprozess nutzbar gemacht werden können,
 6. Berücksichtigung von Prinzipien der Erwachsenenbildung
 7. Anwendung zeitgemäßer Lehr-, Lern- und Prüfmethoden
 8. Verschränkung theoretischer und praktischer Ausbildung zur Ermöglichung eines optimalen Theorie-Praxis-Transfers. Hierbei ist anzustreben, dass im Rahmen der praktischen Ausbildung die Anwendung der Fertigkeiten an Patienten/-innen erst nach der für den jeweiligen Fachbereich relevanten theoretischen Ausbildung erfolgt.
- Der Planung, Organisation und Durchführung der praktischen Ausbildung an den Praktikumsstellen sind insbesondere folgende Ausbildungsgrundsätze, Lehr- und Lernstrategien zugrunde zu legen:
 1. Der/Die Auszubildende ist im Rahmen der praktischen Ausbildung als Praktikant/in in das Team integriert und nimmt aktiv am jeweiligen Handlungsfeld teil.
 2. Die Anleitung an den Praktikumsstellen erfolgt im Einvernehmen und unter kontinuierlicher Rückkoppelung mit der Schule zur Erreichung eines optimalen Theorie-Praxis-Transfers. Sie bedarf einer didaktischen Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Reflexion und Evaluierung.
 3. Der Kompetenzerwerb im Rahmen der praktischen Ausbildung wird von den Auszubildenden dokumentiert und von den verantwortlichen Fach- und Lehrkräften bestätigt.
 4. Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden die Auszubildenden nur zu Tätigkeiten herangezogen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausbildung stehen.
 5. Die Fach- und Lehrkräfte dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens drei Auszubildende gleichzeitig anleiten.
 6. Eine ausreichende Anzahl an fachlich geeigneten Praktikumsstellen ist durch entsprechende Vereinbarungen, z.B. in Form von Kooperationsabkommen oder anderen geeigneten Maßnahmen, sicherzustellen. Die fachliche Eignung einer Praktikumsstelle ist gegeben, wenn der vorgesehene Kompetenzerwerb sichergestellt ist.
 7. Bei der Planung und Organisation der einzelnen Praktika ist anzustreben, dass die praktische Ausbildung an mindestens zwei Praktikumsstellen stattfindet. Ein Praktikum hat mindestens 160 Stunden zu betragen.
 8. Die praktische Ausbildung während der Nachtzeit ist unter Bedachtnahme auf den erforderlichen Kompetenzerwerb durchzuführen.
 9. Die Eignung einer Praktikumsstelle hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ist gegeben.

4.2 Praktische Ausbildung – Schutzbestimmungen

- (1) Die praktische Ausbildung der Auszubildenden darf erst nach Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen.
- (2) Auszubildende dürfen zu Tätigkeiten in Strahlenbereichen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres herangezogen werden.
- (3) Auszubildende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können zur praktischen Ausbildung während der Nachtzeit herangezogen werden. Nachtdienste in zwei aufeinanderfolgenden Nächten sind nicht zulässig.

5. Rechtsträger

Verein zur Errichtung und Erhaltung einer Schule für Sozialbetreuungsberufe, Eybnerstraße 23, 3100 St. Pölten

6. Rechte und Pflichten der Leitung eines Lehrgangs für PA gem. PA-AV § 4 Abs 4 BGBl. II Nr. 301/2016 idgF.

Dem/der Leiter/in obliegt die Leitung des Lehrgangs einschließlich der Dienstaufsicht. Diese umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Organisation, Koordination und Kontrolle der gesamten theoretischen und praktischen Ausbildung einschließlich Prüfungsplanung;
2. Sicherung der inhaltlichen und pädagogischen Qualität der Ausbildung;
3. Auswahl der Einrichtungen, an denen die praktische Ausbildung durchgeführt wird sowie die organisatorische und zeitliche Einteilung der Praktika;
4. Qualitätssicherung der Ausbildung einschließlich Kontrolle und Sicherung der im Rahmen der praktischen Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen im Sinne der Qualifikationsprofile;
5. Auswahl der Lehr- und Fachkräfte, Personalführung, Aufsicht über die Lehrkräfte und das sonstige Personal der Schule bzw. des Lehrgangs sowie Aufsicht über die Fachkräfte;
6. Organisation, Koordination und Mitwirkung bei der Aufnahme der Auszubildenden in die Schule bzw. Lehrgangs sowie beim Ausschluss aus der Ausbildung;
7. Aufsicht über die Auszubildenden sowie Zuweisung dieser an die Praktikumsstellen;
8. Anrechnung von Prüfungen und Praktika einschließlich Anrechnung non-formal und informell erworbener Kompetenzen gem. § 13 der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung;
9. Organisation und Koordination sowie Mitwirkung an kommissionellen Prüfungen;
10. Erstellen einer Schul- bzw. Lehrgangsordnung.

7. Rechte und Pflichten der Lehr- und Fachkräfte gem. PA-AV § 5 BGBl. II Nr. 301/2016 idgF.

- (1) Der Rechtsträger eines Pflegeassistenten-Lehrgangs hat Lehrkräfte für die theoretische Ausbildung und Fachkräfte für die praktische Ausbildung heranzuziehen.
- (2) Als Lehrkräfte für die Themenfelder der theoretischen Ausbildung sind folgende Personen heranzuziehen:
 1. für pflegerische Ausbildungsinhalte Lehrer/innen für Gesundheits- und Krankenpflege
 2. für Ausbildungsinhalte aus dem Bereich der medizinischen Diagnostik und Therapie Ärzte/innen oder Lehrer/innen für Gesundheits- und Krankenpflege oder Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
 3. für rechtliche Ausbildungsinhalte Juristen/-innen
 4. für sonstige Ausbildungsinhalte Angehörige von Gesundheitsberufen und andere fachkompetente Personen, die über eine fachspezifische Ausbildung verfügen.
- (3) Lehrkräfte gemäß Abs. 2 haben für das jeweilige Themenfeld fachlich und didaktisch qualifiziert zu sein und über eine entsprechende Berufserfahrung zu verfügen.
- (4) Als Fachkräfte für die praktische Ausbildung sind Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und der PFA (Pflegefachassistenten) heranzuziehen, die fachlich für die praktische Anleitung qualifiziert sind und über Kenntnisse des jeweiligen Berufsfeldes sowie über eine entsprechende Berufserfahrung verfügen. Die Praktische Anleitung umfasst auch die Aufsicht über die Auszubildenden im Rahmen der praktischen Ausbildung.
- (5) Themenbezogen können zur Unterstützung
 1. der Lehrkräfte im Rahmen der theoretischen Ausbildung Fachkräfte und
 2. der Fachkräfte im Rahmen der praktischen Ausbildung Lehrkräfte und andere Gesundheits- und Sozialberufe

herangezogen werden, sofern dies dem Theorie-Praxis-Transfer dienlich ist.

8. Rechte und Pflichten der Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung gem. PA-PFA-AV, BGBl II/301/2016 idgF.

8.1 Dauer der Ausbildung Pflegeassistenten (PA) § 3 Abs. 1 und 3

- (1) Die PA-Ausbildung dauert bei Vollzeitausbildung ein Jahr und umfasst insgesamt 1600 Stunden.
- (2) Die PA-Ausbildung umfasst die im **Anhang 2** angeführte theoretische und praktische Ausbildung.

8.2 Teilnahmeverpflichtung – Ausbildungszeit § 8 PA-PFA-AV

- (1) Auszubildende sind zur Teilnahme an der Ausbildung verpflichtet. Bei Anwendung elektronisch gestützter Lehr- und Lernformen im Rahmen der theoretischen Ausbildung gilt die Mitwirkung als Teilnahme.
- (2) Eine Unterrichtsstunde im Rahmen der theoretischen Ausbildung dauert 45 Minuten, eine Praktikumsstunde im Rahmen der praktischen Ausbildung, dauert 60 Minuten.

- (3) Die Ausbildung ist zwischen Montag und Sonntag zulässig. Die wöchentliche Ausbildungszeit darf 40 Unterrichts- bzw. Praktikumsstunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Ausbildungszeit kann aus organisatorischen Gründen überschritten werden. Dabei darf die wöchentliche Ausbildungszeit im Durchrechnungszeitraum (Monat) 40 Unterrichts- und Praktikumsstunden nicht überschreiten.
- (4) Im Rahmen der PA-Ausbildung ist bei Vollzeitausbildung jährlich eine unterrichts- und praktikumsfreie Ferienzeit im Ausmaß von 4 Wochen vorzusehen, wobei mindestens zwei Wochen durchgehend zu ermöglichen sind. Für Feiertage, die innerhalb der Ferien liegen, müssen keine zusätzlichen Ferientage gewährt werden.

8.3 Versäumen von Ausbildungszeiten und gerechtfertigte Abwesenheitsgründe

- (1) Als gerechtfertigte Abwesenheitsgründe zählen insbesondere Krankheit, Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, schwere Erkrankung oder Tod eines sonstigen nahen Angehörigen, Entbindung der Ehegattin oder Lebensgefährtin.
- (2) Die Entscheidung über weitere gerechtfertigte Abwesenheitsgründe obliegt nach Anhörung der Lehrgangsleiterin/dem Lehrgangsleiter.
- (3) Versäumt eine/ein Auszubildende/r Ausbildungszeiten, ohne aus einen der oben angeführten Gründe entschuldigt zu sein, wird folgende Vorgangsweise eingehalten:
 - a. Die/der Auszubildende bekommt Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.
 - b. Der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin hat unter Heranziehung der Stellungnahme/n zu entscheiden, ob der Rechtsträger des Lehrgangs für Pflegeassistenz im Hinblick auf eine schwerwiegende Pflichtverletzung zu befassen ist.
 - c. Nicht gerechtfertigte Abwesenheiten werden analog Pkt. 12 gehandhabt.
- (4) Fehlende Praktikumszeiten sind ehestmöglich während der Ausbildungszeit nachzuholen. Ist dies nicht während der Ausbildungszeit möglich, ist die Ausbildung entsprechend den fehlenden Praktikumszeiten von der Direktion, bzw. Lehrgangsleitung zu verlängern.

8.4 Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung ist vorbehaltlich ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Unterbrechung der Ausbildung ist aus folgenden Gründen möglich:
 - 1. für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Auszubildende nicht in einem Dienstverhältnis steht.
 - 2. für Zeiträume, für die gesetzlich eine Karenz vorgesehen ist, und zwar auch dann, wenn die Auszubildende nicht in einem Dienstverhältnis steht
 - 3. für Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 i.d.g.F. oder des Zivildienstes nach Zivildienstgesetz 1986 i.d.g.F.
 - 4. aus schwerwiegenden gesundheitlichen, persönlichen oder familiären Gründen.
- (2) Über das Vorliegen eines Grundes gem. Punkt 4 entscheidet der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin.
- (3) Eine Unterbrechung gem. Punkt 4 ist höchstens bis zur Dauer eines Jahres möglich.

8.5 Ausschluss und automatisches Ausscheiden aus der Ausbildung § 14 PA-PFA-AV

- (1) Ein/Eine Auszubildende/r ist vom weiteren Besuch der Schule bzw. des Lehrgangs auszuschließen, wenn folgende Gründe vorliegen:
 1. mangelnde Vertrauenswürdigkeit
 2. mangelnde gesundheitliche Eignung
 3. schwerwiegende Pflichtverletzung im Rahmen der theoretischen und/oder praktischen Ausbildung oder
 4. schwerwiegende Verstöße gegen die Schul- bzw. Lehrgangsordnung
- (2) Über den Ausschluss gemäß Abs. 1 entscheidet bei PA-Ausbildungen der Lehrgangsleiter/die Lehrgangsleiterin im Einvernehmen mit dem Rechtsträger.
Vor Ausschluss sind der/die leitende Sanitätsbeamte/-in des Landes, die Schulaufsicht in der Bildungsregion 4, der/die Auszubildende und der/die Vertreter/in der Auszubildenden zu hören.
- (3) Das erfolglose Ausschöpfen von in dieser Verordnung im Rahmen der Leistungsfeststellung und –beurteilung vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten führt zu einem automatischen Ausscheiden des/der Auszubildenden aus der Ausbildung. Der/Die Auszubildende ist hierüber schriftlich vom/von der LeiterIn des PA-Lehrgangs zu informieren.
- (4) Im Fall des Ausschlusses oder des automatischen Ausscheidens aus der Ausbildung ist vom/von der Leiter/in des PA-Lehrgangs bei einer PA-Ausbildung eine Ausbildungsbestätigung gem. PA-PFA-AV über die bis dahin absolvierte Ausbildung auszustellen.

8.6 Versicherungsschutz

Die Auszubildenden sind während der theoretischen und praktischen Ausbildung kranken-, unfall- und haftpflichtversichert. Diese Informationen benötigen auch die Praktikumsstellen.

9. Prüfungen und Beurteilungen (Leistungsfeststellung und Beurteilung) – PA-Ausbildung

9.1 Leistungsfeststellung durch die Lehrkraft § 18 PA-PFA-AV

- (1) Im Rahmen des theoretischen Teils der PA-Ausbildung gemäß **Anhang 2** ist die Erreichung des Kompetenzerwerbs in den Themenfeldern, bei denen eine Leistungsfeststellung und -beurteilung durch die Lehrkraft vorgesehen ist, von den Lehrkräften zu überprüfen, zu beurteilen und zu dokumentieren.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann in Form
 1. eines mündlichen Verfahrens (z.B. Einzelprüfung, Präsentation) oder
 2. eines schriftlichen Verfahrens (z.B. Test, schriftliche Arbeit)durchgeführt werden. Sie hat auf Grundlage objektiver und am Kompetenzerwerb orientierter Beurteilungskriterien zu erfolgen.
- (3) Die Auszubildenden sind unter Berücksichtigung des Lernaufwandes zeitgerecht mindestens 2 Wochen vor dem Termin über die Form und die Termine der Leistungsfeststellung und -beurteilung zu informieren. Bei Präsentationen oder Projektarbeiten ist eine angemessene Vorbereitungszeit vorzusehen.

- (4) Es ist zulässig, die in **Anhang 2** vorgesehenen Themenfelder des theoretischen Teils der PA-Ausbildung auf mehrere Lehrkräfte aufzuteilen. Für die Leistungsfeststellung und –beurteilung des gesamten Themenfeldes ist eine hauptverantwortliche Lehrkraft zu bestimmen und es ist eine Note für das gesamte Themenfeld zu ermitteln. Die Lehrkräfte der Teilgebiete sind in die Leistungsfeststellung und –beurteilung einzubeziehen. Bei jenen Themenfeldern, die mindestens 100 Stunden umfassen, kann die Leistungsfeststellung in bis zu drei Teilen durchgeführt werden, wobei auch in diesem Fall für das gesamte Themenfeld eine Note zu ermitteln ist.

9.2 Leistungsfeststellung und -beurteilung durch die Prüfungskommission § 19 PA-PFA-AV

- (1) Im Rahmen des theoretischen Teils der PA-Ausbildung gemäß **Anhang 2** ist die Erreichung des Kompetenzerwerbs in jenen Themenfeldern, bei denen eine Leistungsfeststellung und -beurteilung durch die Prüfungskommission vorgesehen ist, von der Prüfungskommission im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung zu überprüfen, zu beurteilen und zu dokumentieren.
- (2) In den Themenfeldern gem. Punkt 1 sind zur Förderung und Sicherstellung eines ausreichenden Kompetenzerwerbs Überprüfungen des Lernfortschritts (z.B. Lerntagebuch, Portfolios, Orientierungstest) durch die Lehrkräfte durchzuführen.
- (3) Über die Ergebnisse der Überprüfungen des Lernfortschritts gemäß Punkt 2 sind die Auszubildenden von den Lehrkräften zu informieren. Die Überprüfungen dienen als Orientierung und Vorbereitung der Auszubildenden auf die kommissionelle Abschlussprüfung.
- (4) Die Prüfungskommission hat auch bei den kommissionellen Wiederholungsmöglichkeiten die Leistungsfeststellung und –beurteilung durchzuführen.

9.3 Beurteilungsstufen PA-Ausbildung § 20 PA-PFA-AV

- (1) Für die Leistungsfeststellung der PA - Ausbildung sind folgende Beurteilungsstufen anzuwenden:
1. „sehr gut“ (1)
 2. „gut“ (2)
 3. „befriedigend“ (3)
 4. „genügend“ (4)
 5. „nicht genügend“ (5)

Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen gem. Z 1 bis 4 gegeben.

- (2) Die Lehr- und Fachkräfte sowie die Prüfungskommission haben in einem Ausbildungs- bzw. Beurteilungsprotokoll die Leistungsfeststellung und -beurteilung zu dokumentieren.

9.4 Negative Beurteilung – Wiederholungsmöglichkeiten – Letzte Wiederholungs-möglichkeit § 21 PA-PFA-AV

- (1) Bei negativer Beurteilung eines Themenfeldes durch die Lehrkraft ist dem/der Auszubildenden eine Wiederholung zum ehestmöglichen Termin, frühestens jedoch nach zwei Wochen und spätestens nach vier Wochen zu ermöglichen.
- (2) Führt die Wiederholung gemäß Abs. 1 in höchstens zwei Themenfeldern am Ende der theoretischen Ausbildung zu einer Beurteilung „nicht genügend“, ist/sind eine/zwei Zusatzprüfung/en am Beginn der kommissionellen Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission

durchzuführen. Höchstens zwei kommissionelle Zusatzprüfungen sind zulässig. Es ist nach Punkt 9.5 vorzugehen.

- (3) Führt die Wiederholung gemäß Abs. 1 in drei oder höchstens vier Themenfeldern am Ende der theoretischen Ausbildung zu einer Beurteilung „nicht genügend“, ist eine Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung nicht möglich. Die Prüfungskommission hat am Ende der theoretischen und praktischen Ausbildung zu entscheiden,
 1. in welchen Themenfeldern der theoretischen Ausbildung Nachschulungsbedarf besteht,
 2. ob weitere Praktika für den Kompetenzerwerb absolviert werden müssen und
 3. zu welchem Termin kommissionelle Wiederholungsprüfungen möglich sind. Der Termin darf frühestens nach sechs Wochen und spätestens nach zwölf Wochen nach dem Beschluss der Prüfungskommission stattfinden.
- (4) Führt die Wiederholung gemäß Abs. 1 in mehr als vier Themenfeldern zu einer Beurteilung „nicht genügend“, scheidet der/die Auszubildende automatisch aus der PA-Ausbildung aus.

9.5 Zusatzprüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung § 22 PA-PFA-AV

- (1) Kommissionelle Zusatzprüfungen gem. Punkt 9.4, Abs. 2 sind am Beginn der kommissionellen Abschlussprüfung durchzuführen. Kommt die Prüfungskommission zu einer positiven Beurteilung, ist die kommissionelle Abschlussprüfung fortzusetzen.
- (2) Wird mindestens eine Zusatzprüfung gem. Abs. 1 von der Prüfungskommission negativ beurteilt, ist die kommissionelle Abschlussprüfung abzubrechen. Die Prüfungskommission hat zu entscheiden,
 1. in welchen Themenfeldern der theoretischen Ausbildung Nachschulungsbedarf besteht,
 2. ob weitere Praktika für den Kompetenzerwerb absolviert werden müssen und
 3. zu welchem Termin eine/zwei kommissionelle Wiederholungsprüfung/en möglich ist/sind. Der Termin darf frühestens nach vier Wochen und spätestens nach zwölf Wochen nach dem Beschluss der Prüfungskommission stattfinden.

9.6 Letzte Wiederholungsmöglichkeit § 23 PA-PFA-AV

Führt mindestens eine kommissionelle Wiederholungsprüfung gemäß Punkt 8.4, Abs. 3 Z. 3 oder gemäß Punkt 9.5, Abs. 2 Z.3 zu einer negativen Beurteilung, scheidet der/die Auszubildende automatisch aus der PA-Ausbildung aus.

9.7 Leistungsfeststellung und –beurteilung – Abwesenheit § 24 PA-PFA-AV

- (1) Kann ein/eine Auszubildende/r auf Grund von gerechtfertigter Abwesenheit im Sinne der Schul- bzw. Lehrgangsordnung in einem oder in mehreren Themenfeldern nicht beurteilt werden, ist die Leistungsfeststellung und –beurteilung zum ehestmöglichen Termin und spätestens innerhalb von 12 Monaten nachzuholen.
- (2) Ist die Leistungsfeststellung und –beurteilung eines/einer Auszubildenden in einem Themenfeld der theoretischen Ausbildung auf Grund von ungerechtfertigter Abwesenheit nicht möglich, ist das betreffende Themenfeld mit „nicht genügend“ zu beurteilen.
- (3) Ob gerechtfertigte oder ungerechtfertigte Abwesenheitsgründe im Sinne der Schul- bzw. der Lehrgangsordnung vorliegen, entscheidet der/die Leiter/in der PA-Ausbildung nach Anhörung des/der Auszubildenden.

9.8 Dokumentation und Beurteilung der praktischen PA-Ausbildung § 25 PA-PFA-AV

- (1) Die/der Auszubildende hat im Rahmen der praktischen PA-Ausbildung eine Dokumentation über den Kompetenzerwerb im Sinne des Qualifikationsprofils gemäß **Anhang 1** zu führen. In der Dokumentation sind die in einzelnen Praktika zu erwerbenden Kompetenzen des Qualifikationsprofils gemäß **Anhang 1** auszuweisen.
- (2) In der Dokumentation ist von den Lehr- oder Fachkräften jeweils mit Unterschrift und Datum zu bestätigen, welche der zu erwerbenden Kompetenzen erreicht worden sind („Kompetenz erworben“, „Kompetenz nicht erworben“). In der Dokumentation sind insbesondere
 1. die Dauer jedes Praktikums sowie
 2. der stattgefundene Kompetenzerwerbfestzuhalten.
- (3) Jedes Praktikum ist gemäß Punkt 9.3, Abs. 1 durch die Fachkräfte bzw. Lehrkräfte zu beurteilen. Würde ein/eine Angehörige/r der PFA für die Anleitung und Aufsicht der Auszubildenden herangezogen, hat dieser/diese die Beurteilung in Abstimmung mit einem/einer Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen.
- (4) Bei negativer Beurteilung des Praktikums ist dieses ehestmöglich zu wiederholen. Der/die Leiter/in des PA-Lehrgangs hat entsprechend der festgestellten mangelnden Kompetenzen festzulegen, für welchen Kompetenzerwerb das Praktikum zu wiederholen ist. Die zuständige Lehr- oder Fachkraft und der/die Auszubildende sind zu hören.
- (5) Die Wiederholung des Praktikums ist in einer anderen Organisation oder Organisationseinheit durchzuführen. Die Wiederholung des Praktikums ist in der Dokumentation über die praktische Ausbildung festzuhalten und gemäß Punkt 9.3, Abs. 1 zu beurteilen.
- (6) Im Rahmen der PA-Ausbildung darf ein Praktikum höchstens einmal wiederholt werden.
- (7) Führt die Wiederholung des Praktikums gem. Abs. 6 nicht zu dem erforderlichen Kompetenzerwerb und zu einer negativen Beurteilung, scheidet der/die Auszubildende automatisch aus der Ausbildung aus.
- (8) Kann ein/eine Auszubildende/r auf Grund von gerechtfertigter Abwesenheit im Sinne der Schul- bzw. Lehrgangsordnung ein Praktikum nicht absolvieren, ist dieses zum ehestmöglichen Termin und spätestens innerhalb von 12 Monaten nachzuholen.
- (9) Nimmt ein/e Auszubildende/r auf Grund von nicht gerechtfertigter Abwesenheit im Sinne der Schul- bzw. Lehrgangsordnung an einem Praktikum nicht teil, ist das Praktikum negativ zu beurteilen. Abs. 4 bis 6 sind anzuwenden.

10. Kommissionelle Abschlussprüfung PA-Ausbildung

10.1 Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung § 26 PA-PFA-AV

- (1) Nach Abschluss der theoretischen und praktischen PA-Ausbildung ist eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission abzulegen.
- (2) Ein/e Auszubildende/r ist zur kommissionellen Abschlussprüfung vom/von der Lehrgangsleiter/in des PA-Lehrgangs unter folgenden Voraussetzungen zuzulassen:
 1. Er/Sie hat an der theoretischen Ausbildung teilgenommen und kann eine positive Beurteilung über alle Themenfelder der theoretischen Ausbildung gemäß **Anhang 2**, für die

- eine Leistungsfeststellung- und beurteilung durch eine Lehrkraft vorgesehen ist, nachweisen, wobei höchstens zwei Zusatzprüfungen im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung zulässig sind.
2. In der Dokumentation sind alle in der praktischen Ausbildung zu erwerbenden Kompetenzen nachgewiesen und alle Praktika sind positiv beurteilt.
- (3) Zur kommissionellen Abschlussprüfung sind darüber hinaus folgende Personen zuzulassen:
 1. Personen, die den erfolgreichen Abschluss des 2. Ausbildungs- oder Studienjahres einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nachweisen können
 2. Personen, die den erfolgreichen Abschluss des 1. Ausbildungsjahres in der Ausbildung zur Pflegefachassistenz nachweisen können.
 - (4) Der/Die Leiter/in des PA-Lehrgangs hat dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission spätestens vier Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin der kommissionellen Abschlussprüfung
 1. jene Auszubildende, die zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen wurden,
 2. Vorschläge für die Prüfungstermine und
 3. die Namen der Prüfer/innen bekanntzugeben.
 - (5) Der/die Vorsitzende/r der Prüfungskommission hat im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in die Prüfungstermine festzusetzen. Die Prüfungstermine sind unverzüglich und nachweislich den Prüfungskandidaten/-innen bekanntzugeben.
 - (6) Den Kommissionsmitgliedern ist vor Beginn der kommissionellen Abschlussprüfung ein Verzeichnis der Prüfungskandidaten/-innen auszufolgen.

10.2 Inhalt der kommissionellen Abschlussprüfung § 27 Abs 1 PA-PFA-AV

- (1) Die kommissionelle Abschlussprüfung umfasst
 1. das Themenfeld „Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik (Teil2)“ und
 2. das Themenfeld „Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitversorgung einschließlich medizinische Pflegetechnik (Teil2).“

10.3 Ablauf der kommissionellen Abschlussprüfung § 27 Abs 2 u. 3 PA-PFA-AV

- (1) Die kommissionelle Abschlussprüfung dient der Überprüfung themenübergreifender Kenntnisse. Im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung ist der Kompetenzerwerb im Rahmen der Ausbildung auch anhand mindestens eines Fallbeispiels pro Themenfeld umfassend und integrierend sowie praxisbezogen zu überprüfen.
- (2) Die Lehrkräfte haben im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung die Prüfungen durchzuführen. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission und der/die Leiter/in des PA-Lehrgangs sind neben den Lehrkräften berechtigt, dem/der Prüfungskandidaten/-in Fragen zu stellen. Die Prüfungskommission hat für jedes Themenfeld eine Note festzulegen.

10.4 Gesamtbeurteilung der kommissionellen Abschlussprüfung – PA-Ausbildung § 28 PA-PFA-AV

- (1) Die Prüfungskommission hat eine Gesamtbeurteilung über den Kompetenzerwerb der Auszubildenden durchzuführen. Folgende Beurteilungsstufen sind anzuwenden:

1. „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“
2. „mit gutem Erfolg bestanden“
3. „mit Erfolg bestanden“ oder
4. „nicht bestanden“.

Eine positive Beurteilung ist bei den Beurteilungsstufen gem. Z 1 bis 3 gegeben.

- (2) Die Gesamtleistung ist mit „ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ zu beurteilen,
1. wenn der rechnerische Durchschnitt der Noten beider Themenfelder der kommissionellen Abschlussprüfung nicht über 1,5 liegt.
 2. der rechnerische Durchschnitt der Noten aller weiteren Themenfelder der gesamten theoretischen Ausbildung nicht über 1,5 liegt
 3. keine kommissionelle Wiederholungsprüfung im Rahmen der Ausbildung durchgeführt worden ist und
 4. kein Praktikum während der praktischen Ausbildung wiederholt werden musste.
- (3) Die Gesamtleistung ist „mit gutem Erfolg bestanden“ zu beurteilen,
1. wenn der rechnerische Durchschnitt der Noten beider Themenfelder der kommissionellen Abschlussprüfung unter 2,5 liegt.
 2. der rechnerische Durchschnitt der Noten aller weiteren Themenfelder der theoretischen Ausbildung unter 2,5 liegt.
 3. keine kommissionelle Wiederholungsprüfung im Rahmen der Ausbildung durchgeführt worden ist und
 4. kein Praktikum während der praktischen Ausbildung wiederholt werden musste.
- (4) Die Gesamtbeurteilung ist „mit Erfolg bestanden“ zu beurteilen, wenn beide Themenfelder der kommissionellen Abschlussprüfung, alle Themenfelder der theoretischen Ausbildung sowie alle Praktika zumindest mit „genügend“ benotet sind.

10.5 Kommissionelle Abschlussprüfung – Abwesenheit § 29 PA-PFA-AV

- (1) Kann ein/e Auszubildende/r zur kommissionellen Abschlussprüfung nicht antreten und ist seine Abwesenheit im Sinne der Schul- bzw. Lehrgangsordnung gerechtfertigt, ist diese zum ehestmöglichen Termin nachzuholen.
- (2) Tritt ein/e Auszubildende/r zur kommissionellen Abschlussprüfung nicht an und ist seine/ihre Abwesenheit im Sinne der Schul- bzw. Lehrgangsordnung nicht gerechtfertigt, ist die betreffende Prüfung mit „nicht bestanden“ zu beurteilen.
- (3) Ob gerechtfertigte oder ungerechtfertigte Abwesenheitsgründe im Sinne der Schul- bzw. Lehrgangsordnung vorliegen, entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der/des Auszubildenden.

10.6 Kommissionelle Abschlussprüfung – Wiederholungsmöglichkeiten § 30 PA-PFA-AV

- (1) Wird ein Themenfeld bzw. werden beide Themenfelder der kommissionellen Abschlussprüfung von der Prüfungskommission mit „nicht genügend“ beurteilt, darf die kommissionelle Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung ist zum ehestmöglichen Termin, frühestens jedoch nach vier Wochen und spätestens nach zwölf Wochen nach dem Beschluss der Prüfungskommission durchzuführen. Die Termine für die Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung sind von der Prüfungskommission festzusetzen.

10.7 Kommissionelle Abschlussprüfung – Letzte Wiederholungsmöglichkeit § 31 PA-PFA-AV

- (1) Führt eine Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung gem. Punkt 9.6 in einem bzw. in beiden Themenfeldern wiederum zur Beurteilung „nicht genügend“, hat die Prüfungskommission zu entscheiden,
 1. in welchen Themenfeldern der theoretischen Ausbildung Nachschulungsbedarf besteht,
 2. ob weitere Praktika für den Kompetenzerwerb absolviert werden müssen
 3. zu welchem Termin eine Zulassung zur zweiten Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung möglich ist. Der Termin darf frühestens nach vier Wochen und spätestens nach zwölf Wochen nach dem Beschluss der Prüfungskommission stattfinden.
- (2) Führt die zweite Wiederholung der kommissionellen Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 Z 3 zu einer negativen Beurteilung, scheidet der /die Auszubildende automatisch aus der PA-Ausbildung aus.

10.8 Abschlussprüfungsprotokoll § 32 PA-PFA-AV

- (1) Über jede kommissionelle Abschlussprüfung einschließlich Wiederholungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Abschlussprüfungsprotokoll hat insbesondere zu enthalten:
 1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission
 2. Termin der kommissionellen Abschlussprüfung
 3. Name des / der Prüfungskandidaten/in
 4. Prüfungsfragen
 5. Leistungsbeurteilung in den Themenfeldern der kommissionellen Abschlussprüfung und
 6. Beschlüsse der Prüfungskommission
- (3) Das Abschlussprüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (4) Das Abschlussprüfungsprotokoll ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

11. Bestimmungen für Auszubildende

- **Verhalten**

Die Auszubildenden pflegen im Rahmen der Ausbildung einen verantwortungsvollen Umgang miteinander und mit den Patienten/Patientinnen, Bewohnern/Bewohnerinnen, Klienten/Klientinnen, Vorgesetzten, Lehrer/Lehrerinnen und Ausbildungskollegen/innen.

Sie leben ein höchstmögliches Maß an Offenheit, Toleranz und Akzeptanz gegenüber der Vielfalt an soziokulturellen Unterschieden von Menschen und Achtung vor dem Leben, der Würde und den Grundrechten jedes Menschen, ungeachtet der Nationalität, der Religion, der Hautfarbe, des Alters, einer Behinderung, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Sprache, der politischen Einstellung und der sozialen Zugehörigkeit.

Besondere Sensibilität wird im Umgang mit Betroffenen von physischer und psychischer Gewalt, insbesondere Kinder, Frauen und Menschen mit Behinderung erwartet.

- **Pünktlichkeit**

Die Auszubildenden haben sich sowohl **vor Beginn des theoretischen und praktischen Unterrichts** als auch an Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichts-ort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt pünktlich einzufinden.

- **Abwesenheiten / Krankmeldung**

Eine Erkrankung ist unverzüglich per Mail, telefonisch oder persönlich vor Beginn des Unterrichtes oder Praktikums mitzuteilen.

Während eines Praktikums ist zusätzlich die Stationsleitung oder deren Vertretung der Praktikumsstelle unverzüglich, spätestens jedoch vor Beginn des Praktikumsstages zeitgerecht zu verständigen.

Bei geplanten Schulveranstaltungen ist auch die Lehrperson unverzüglich per Mail oder telefonisch zu verständigen.

Ab dem ersten Krankheitstag ist eine Krankmeldung notwendig!

Unentschuldigte Fehlzeiten werden als Pflichtverletzung gesehen und haben Konsequenzen analog Pkt.12 (Konsequenzen bei Pflichtverletzungen) zur Folge.

- **Gesundmeldung**

Erfolgt am ersten Tag nach der Krankheit **persönlich** oder schriftlich **vor Unterrichts- oder Praktikumsbeginn. Eine ärztliche Bestätigung kann seitens der Schule eingefordert werden.**

Bei auswärtigen Praktika ist die Gesundmeldung schriftlich oder telefonisch bei der Praxiskoordination einzubringen.

Für, von der Schule geforderte Bestätigungen gibt es keine Rückerstattung der möglicherweise anfallenden Kosten.

- **Krank- bzw. Gesundmeldung bei Prüfungen:**

Während eines Krankenstandes darf grundsätzlich keine Prüfung absolviert werden!

Die Krankmeldung hat **vor Absolvierung der Prüfung** zu erfolgen, sonst wird die Prüfung wegen nichtgerechtfertigter Abwesenheit negativ beurteilt.

Die Gesundmeldung hat **vor** Absolvierung der Prüfung zu erfolgen, sonst ist ein Antreten zur Prüfung nicht möglich.

Bei Langzeitkrankenstand und Mutterschutz ist eine Prüfung nur mittels Vorlage einer ärztlichen Zulassungsbestätigung vorab möglich.

- **Arztbesuche**

Nicht akut notwendige Arztbesuche sind grundsätzlich in der Freizeit zu planen.

Sind Arztbesuche während der Unterrichts- bzw. Praktikumszeit notwendig, müssen die vereinbarten Arzttermine **unverzüglich nach der Vereinbarung** in der Schule **und an der Praktikumsstelle** gemeldet werden.

Die **Arztbesuchsbestätigungen** (werden beim Arzt ausgestellt) **sind am ersten besuchten Schultag nach dem Arzttermin vollständig ausgefüllt**, entsprechend an der Schule oder im Praktikum vorzulegen.

- **Schwangerschaften** sind der Schulleitung/Lehrgangsleitung unverzüglich bekannt zu geben.
- Die Auszubildenden haben die notwendigen Unterrichtsmittel in einem dem Unterricht entsprechenden Zustand zu erhalten.
- Während des theoretischen und praktischen Unterrichts ist die Benützung von Handys nur in dringenden Ausnahmefällen und in Rücksprache mit der unterrichtenden Lehrkraft oder der zuständigen Praxisstelle gestattet. Bei Prüfungen besteht generelles **Handyverbot**.
- Die Auszubildenden haben die **Verschwiegenheitspflicht** zu wahren. Diese erstreckt sich auf alle im Rahmen der Berufsausbildung und anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse in Bezug auf Diagnose, Ursache, Therapie, Pflege und sonstige Begleitumstände der Krankheit des Patienten. (siehe auch Anhang 4)
- Den Auszubildenden ist die **Annahme von Geschenken und Geldbeträgen** untersagt.
- Der **Konsum von Alkohol** ist im Bereich der Schule und aller Praktikumsseinrichtungen verboten.
- Der **Besitz und Konsum** von Drogen ist generell verboten.
- Das Tragen von **Waffen** ist im gesamten Ausbildungsbereich verboten. Zuwiderhandeln ist als schwerwiegende Pflichtverletzung zu sehen und kann zum sofortigen Ausschluss von der Ausbildung führen.
- In allen Räumen besteht **Rauchverbot**.
- Die Auszubildende haben den Anweisungen des Lehrpersonals bzw. den Fachkräften der praktischen Ausbildung im Rahmen der Erfordernisse der Ausbildung in Bezug auf die Schulorganisation bzw. den Dienstbetrieb Folge zu leisten, soweit sie nicht gängigen Richtlinien, Verordnungen, widersprechen.
- Die **Sach- und Verbrauchsgüter** einschl. der EDV-Einrichtungen im Schul- und Praktikumsbereich, sowie fremdes Eigentum sind schonungsvoll zu behandeln bzw. zweckmäßig einzusetzen.
- Für mutwillig oder fahrlässig **angerichtete Schäden** werden die Auszubildenden zur Ersatzleistung herangezogen.
- Für **abhanden gekommenes Eigentum** übernehmen weder die Schulleitung noch der Rechtsträger die Verantwortung. Für Garderobe und Wertgegenstände bzw. persönliche Gegenstände wird nicht gehaftet.
- Bei der Kleidung, die Sie ihm Dienst tragen, achten Sie bitte auf ihre persönliche Sicherheit und Hygiene sowie auf die Richtlinien an der Praktikumsstelle. Es wird empfohlen in der praktischen Ausbildung **Schuhe** zu tragen, die den Sicherheitsbestimmungen der AUVA entsprechen.
- **Schriftliche Aufzeichnungen** sind zum vereinbarten Termin den Lehr- und Fachkräften abzugeben, wie z.B. praktische Leistungsbeurteilungen.

- Dem Lehrgangsleiter/der Lehrgangsleiterin sind **rechtskräftige Verurteilungen** unverzüglich mitzuteilen.
- Die Auszubildenden stimmen der **Verarbeitung von persönlichen Daten in elektronischer Form** zur Dokumentation und Organisation der Ausbildung zu.
- Die Auszubildenden informieren die Lehrgangsleitung, den Klassenvorstand/Klassenvorständin und das Sekretariat der LFS Warth umgehend bei **Namensänderungen** sowie **Änderungen von anderen persönlichen Daten** wie Adressen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Familienstand.
- Die Auszubildenden beteiligen sich, am Angebot der **Unterrichts- und Praktikumsevaluation** und tragen somit zur Weiterentwicklung aktiv bei.
- Die Auszubildenden stimmen der **Veröffentlichung von Fotos**, welche im Rahmen des Unterrichts oder der Abschlussfeiern gefertigt werden, zu. Sollte dies nicht gewünscht werden ist ein schriftlicher Widerspruch in der Direktion bzw. Lehrgangsleitung abzugeben.
- Der **Impfempfehlung** (Masern, Mumps, Varizellen, Hepatitis) des Bundesministeriums für Gesundheit sollte zum Schutz der PatientInnen, BewohnerInnen und KlientInnen und zum eigenen Schutz Folge geleistet werden.
- Es braucht immer jemanden, der die Verantwortung übernimmt. Daher gibt es einen zuständigen Klassendienst, der auf die **Ordnung in der Klasse** achtet und beim Bereitstellen und Zurückbringen von Unterrichtsmedien unterstützt.
- PraktikumsbegleitlehrerInnen sind Ansprechpartner für die Auszubildenden und für die Praktikumsstellen. Sie sind sogenannte SchnittstellenmangerInnen im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung und fördern den Entwicklungsprozess der Auszubildenden. Vor der **Kontaktaufnahme mit einer Praktikumsstelle** ist Rücksprache mit der Praktikumskoordinatorin oder dem Praktikumskoordinator zu halten. Bei der Planung der Praktika sind **Gespräche mit den PraktikumsbegleitlehrerInnen** und bei Unklarheiten im Rahmen der Sozialbetreuung mit der Lehrgangsleitung bzw. der Schulleitung zu führen.

12. Konsequenzen bei Pflichtverletzungen durch Auszubildende im Rahmen der Ausbildung und bei Verstoß gegen die Schulordnung / Lehrgangsordnung

Bei Pflichtverletzungen durch Auszubildende im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung und bei Verstößen gegen die Schulordnung /Lehrgangsordnung können mit folgenden Maßnahmen, durch den Schuldirektor/in bzw. Lehrgangsleiter/in, geahndet werden:

- a) Ermahnung
- b) Erste Verwarnung (schriftlich)
- c) Zweite Verwarnung (schriftlich)
- d) Ausschluss vom weiteren Ausbildungsbesuch.

Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen durch Auszubildende im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung und bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung/Lehrgangsordnung muss diese Reihenfolge nicht eingehalten werden. Bei Gefahr in Verzug kann vom Schuldirektor die sofortige Suspendierung ausgesprochen werden.

Über den Ausschluss gemäß PA-PFA-AV § 14 Abs. 2 entscheidet der/die LeiterIn des PA-Lehrgangs im Einvernehmen mit dem Rechtsträger.

13. Vorgangsweise bei Kontakt mit potentiell infektiösem Material

Die Gesundheit zu fördern, Krankheiten zu verhindern ist für Auszubildende und die zu betreuenden Personen eine Grundvoraussetzung. Bei Kontakt mit potentiell infektiösem Material ist die sofortige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Leitung der Praxisstelle bzw. Hygienefachkraft notwendig, wo – entsprechend der vorliegenden Hygienemappe – die weiteren Schritte festgelegt werden. In weiterer Folge ist der/die PraxisbetreuerIn der Schule davon in Kenntnis zu setzen. Im Bedarfsfall hat diese eine entsprechende Unfallmeldung an die AUVA durchzuführen.

14. Vertretung der Auszubildenden – Regelungen

Auf Basis des § 9 Abs. 2 Z.3 GuK PA u. PFA VA; bzw. § 56 ff SchUG-BKV oder § 59 SchUG ist innerhalb von fünf Wochen ein/eine Vertreter/in und Stellvertreter/in der Auszubildenden für jede Klasse von den Teilnehmern/-innen zu wählen.

Die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen der Auszubildenden haben aus ihrer Mitte einen Schulsprecher, sowie einen Stellvertreter zu wählen.

Dem/der Vertreter/in der Auszubildenden obliegt die Mitgestaltung und Mitbestimmung am Schulleben.

Die Mitbestimmungsrechte des/der Vertreters/in der Auszubildenden umfassen insbesondere:

- das Recht auf Anhörung,
- das Recht auf Information und Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen über alle Angelegenheiten, die die Auszubildenden allgemein betreffen,
- das Vorschlagsrecht bei der Wahl der Unterrichtsmittel und
- das Recht auf Teilnahme an Konferenzen der Lehr- und Fachkräfte.
- Ausgenommen sind Beratungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung der Schüler, sowie über Angelegenheiten, die ausschließlich die Lehr- und Fachkräfte betreffen.

Alle Auszubildende an Schulen, an denen das SchUG sind aktiv und passiv wahlberechtigt. An Schulen, an denen das SchUG-BKV anzuwenden ist, verfügen nur ordentliche Auszubildende über das aktive und passive Wahlrecht.

Die Leitung der Wahl obliegt einer von der Direktion bestimmten Lehrkraft.

Die Wahlen haben in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu erfolgen.

Gewählt ist, auf wen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Kann die erforderliche Mehrheit von keinem Auszubildenden erreicht werden, ist eine Stichwahl zwischen jenen beiden Auszubildenden durchzuführen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Die Funktionen des/der Vertreters/in und Stellvertreters/in der Auszubildenden enden durch Zeitablauf, Ausscheiden aus der Ausbildung, Rücktritt oder Abwahl.

Die jeweilige Wahlleitung hat die Wahlberechtigten zur Abwahl und Neuwahl einzuberufen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten dies verlangt.

15. Interne Regelungen des Schulstandortes

Direktion: Dir. Mag. Sabine Geissberger

Lehrgangsleitung: LfGuKP Thomas Mülleitner, BSc. MSc, BEd

Sekretariat: A.Dir. Elisabeth Wegscheider

Allgemeines

Es ist die Schul- und Hausordnung der SOB St. Pölten zu befolgen. Die Kenntnisnahme dieser Lehrgangsordnung muss durch die Unterschrift der Auszubildenden schriftlich bestätigt werden.

Zeugnis: Am Ende jeden Semesters gibt es ein Semesterzeugnis. Am Ausbildungsende ein Zeugnis über den Abschluss der Pflegeassistenz und ein Abschlusszeugnis der SOB.

Teilnahme am Unterricht

Die Teilnahme am Unterricht ist verpflichtend.

Bei Verhinderung gilt der § 45 des SchUG-BKV „Fernbleiben von der Schule“: *Wenn ein Studierender länger als zwei Wochen ununterbrochen dem gesamten Unterricht in den Sozialphasen fernbleibt, ohne sein Fernbleiben zu begründen, ist er schriftlich aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen sein Fernbleiben zu rechtfertigen und eine Erklärung darüber abzugeben, ob er Studierender der Schule bleiben will.*

Der Studierende hat die Studienkoordination oder die Lehrgangsleitung von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann die Studienkoordination oder die Lehrgangsleitung die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. (in Anlehnung § 45 SchUG)

(Siehe dazu Punkt 11 Bestimmungen für Auszubildende.)

80% Anwesenheit pro Unterrichtsfach sind nötig, damit die Grundlage für einen positiven Abschluss gegeben ist. Über die Note entscheidet die Lehrkraft.

Falls eine positive Beurteilung aufgrund der Überschreitung von erlaubten Fehlzeiten (20% pro Gegenstand) nicht möglich ist, werden zeitgerecht im Vorfeld verpflichtende Beratungsgespräche durch die Studienkoordination oder die Lehrgangsleitung geführt. (ab 15 % Fehlzeiten pro Gegenstand)

Kolloquien gem. § 23 SchUG-BKV

Jeder Studierende, der in einem oder mehreren Modulen nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurde, ist berechtigt, in diesen Modulen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichtes ein Kolloquium abzulegen.

(9) Sonderbestimmungen aus dem Organisationsstatut

(BMBWF-21.635/0006-BS/5/2018, MVBl. Nr. 30/2018) für die nach SchUG-BKV geführten Formen:

1. Zum Aufsteigen in das nächsthöhere Semester ist nur berechtigt, wer alle Module des vorletzten Semesters positiv abgeschlossen hat und wer in **höchstens drei Modulen** des unmittelbar vorangegangenen Semesters nicht oder mit Nicht genügend beurteilt worden ist.

2. Wenn eine Studierende/ein Studierender trotz verbindlicher Anmeldung zu einem Kolloquium gem. § 23 SchUG-BKV ohne vorhergehende Entschuldigung nicht antritt, führt dies zu einem Terminverlust.

3. Die Ablegung von Modulprüfungen gem. § 23a SchUG-BKV ist nicht zulässig, wenn andere rechtliche Bestimmungen, wie z.B. die Pflegeassistenz-Ausbildungsverordnung, eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht im betreffenden Modul nicht zulassen.

Nutzung digitaler Medien im Unterricht

Die Aufzeichnung des Unterrichts durch Video- und/oder Sprachaufzeichnungen ist untersagt. Die Nutzung von digitalen Endgeräten für Unterrichtszwecke hat ausschließlich in Rücksprache mit den Lehrkräften zu erfolgen. Die Nutzung von Übersetzungsprogrammen im Unterricht sind nicht erlaubt. Bei Leistungsfeststellungen ist die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel (Smartphone, Smartwatch, Air-Pods, etc.) nicht zulässig.

Die Nutzung der IT-Infrastruktur der Schule hat unter Wahrung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen (Eigentumsrecht, Datenschutz, Urheberrecht, usw.) zu erfolgen. (siehe Anhang 7)

Datenschutz

Persönliche Daten und Bilder von Studierenden und Lehrkräften der Schule sowie von Klient:innen und Mitarbeiter:innen im Zuge der Praktika unterliegen der strikten Verschwiegenheit.

Verhaltenskodex

(gem. BGBl. II Nr. 126/2024, Anlage A) siehe Anhang 9

Vorgangsweise bei Nichteinhalten von Regelungen

Für das gemeinsame erfolgreiche und zielorientierte Arbeiten von vielen Menschen gemeinsam im Lern- und Arbeitsraum Schule ist es wesentlich, sich an Regeln zu halten. Zur Unterstützung der gemeinsamen Arbeit von Lehrenden und Studierenden und zur Schaffung von Klarheit gilt an der SOB St. Pölten die vorliegende Richtlinie.

a. Nicht Einhalten von Regeln und Bestimmungen

Dazu zählen Bestimmungen des Schulvertrages, der Hausordnung und Regelungen des Schulrechts.

Explizit wird dazu genannt:

- Das Fälschen von Unterschriften
- Das Vortäuschen von Leistungen (z.B. Plagiat)
- Diebstahl
- Unehrlichkeit
- Das Verbreiten von Unwahrheiten
- Die Verletzung der Schweigepflicht, insbesondere im Praktikum
- Verletzung der Einhaltung von Bestimmungen, die sich aus den Lehr- und Lernvereinbarungen ergeben

Laut Schulrecht ist das Nichteinhalten dieser Regelungen im Klassenbuch zu dokumentieren. Ein Klassenbucheintrag muss zu klärenden Gesprächen zwischen den beteiligten Personen führen.

Darüber hinaus kann sich folgende Vorgangsweise als notwendig erweisen:

b. Konsequenzen bei Regelverstößen

1. Ein klärendes Gespräch unter zusätzlicher Teilnahme Studienkoordination und gegebenenfalls der Lehrgangsleitung sowie der Schulleitung.
2. Bei fortgesetzten oder weiteren Regelverstößen wird im Bedarfsfall eine Klassenkonferenz einberufen, um über geeignete Maßnahmen zu beraten.
3. Bei aktuellem Handlungsbedarf von Seiten der Schule kann die Schulleitung eine sofortige Suspendierung von Studierenden aussprechen bzw. kann der Schulvertrag laut Privatschulrecht aufgekündigt werden.

16. Stundeneinteilung/Pausenregelung

1. Stunde	07:50	bis	08:35
2. Stunde	08:45	bis	09:30
3. Stunde	09:30	bis	10:15
4. Stunde	10:30	bis	11:15
5. Stunde	11:15	bis	12:00
Mittagspause	12:00	bis	13:00
6. Stunde	13:00	bis	13:45
7. Stunde	13:45	bis	14:30
8. Stunde	14:45	bis	15:30
9. Stunde	15:30	bis	16:15
10. Stunde	16:25	bis	17:10
11. Stunde	17:10	bis	17:55

Die aktuellen Schultage und Unterrichtszeiten entnehmen Sie bitte dem Stundenplan.
(WebUntis)

17. Verzeichnis Anhänge

Anhang 1.....	27
Qualifikationsprofil Pflegeassistent	27
Anhang 2.....	32
Theoretischer Unterricht / Praktische Ausbildung PA	32
Anhang 3.....	33
Studentafel (SOB St. Pölten: A, BA; BF)	33
Anhang 4.....	35
Richtlinien zur praktischen Ausbildung	35
Anhang 5.....	37
Verschwiegenheitspflicht	37
Anhang 6.....	38
Impfempfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit	38
Anhang 7.....	39
Vorgehen bei Schwangerschaft	39
Anhang 8.....	45
IT Richtlinien	45
Anhang 9.....	46
Verhalten im Brandfall.....	46
Anhang 10.....	48
Verhaltenskodex	48
Anhang 11.....	49
Kenntnisnahme	49
Anhang 12.....	50
Kenntnisnahme	50

Anhang 1

Qualifikationsprofil Pflegeassistentenz

Der/Die Absolvent/in...

wird befähigt, Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und Ärzte/-innen zu unterstützen, deren Anordnungen (Handlungsanweisungen) fachgerecht unter entsprechender Aufsicht durchzuführen, die durchgeführten Maßnahmen den fachlichen und rechtlichen Anforderungen entsprechend zu dokumentieren und die erforderlichen Informationen weiterzuleiten.

I. Grundsätze der professionellen Pflege

1. handelt in allen Kompetenzbereichen gemäß pflegerischer und/oder ärztlicher Anordnung sowie unter Aufsicht und ist sich der Einlassungs- und Übernahmeverantwortung bewusst;
2. übernimmt die Verantwortung für die eigenen Handlungen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder vom Arzt/ von der Ärztin übertragen worden sind;
3. erkennt Grenzen der eigenen Handlungsfähigkeit und ist bereit, diese zu reflektieren und die betreffende fachkompetente Person beizuziehen;
4. kennt die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die berufsrechtlichen und organisatorischen Vorgaben, agiert entsprechend und ist sich der Konsequenzen bei Verstößen bewusst;
5. kennt den ICN-Ethikkodex für Pflegende, respektiert grundlegende ethische Prinzipien/Grundsätze und integriert diese in die tägliche Arbeit;
6. anerkennt, unterstützt und fördert das Recht auf Selbstbestimmung von pflegebedürftigen Menschen, deren Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen;
7. erkennt ethische Dilemmata und Konfliktsituationen, spricht diese gegenüber Vorgesetzten an;
8. anerkennt grundlegende Prinzipien der Gesundheitsförderung und Prävention als handlungsleitend;
9. ist sich der Bedeutung der eigenen bio-psycho-sozialen Gesundheit im Hinblick auf diesbezügliche Belastungen und Ressourcen bewusst und agiert entsprechend
10. erkennt die Notwendigkeit von team- und berufsgruppenübergreifender Zusammenarbeit und handelt entsprechend;
11. begegnet Menschen unvoreingenommen, empathisch und wertschätzend und respektiert deren Grundrechte;

II. Pflegeprozess

1. wirkt bei der Erhebung definierter pflegerelevanter Daten (z.B. Dekubitus, Sturz, Schmerz, Ernährung) im Rahmen des Einsatzes von standardisierten Pflege-Assessmentinstrumenten und/oder Risikoskalen mit;
2. leitet (pflege)relevante Informationen hinsichtlich Lebensaktivitäten, Gewohnheiten, Sinneswahrnehmungen, Teilhabe, Familiensituation, Biographie und Arzneimittelreaktion an die jeweils Verantwortlichen weiter;
3. unterstützt Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Pflegeplanung durch Bereitstellung von Informationen und Einschätzungen über die zu pflegende Person und ihr soziales Umfeld;
4. wirkt bei der kontinuierlichen Beobachtung und Überwachung mit;
5. erkennt Veränderungen im Pflegeverlauf;

III. Beziehungsgestaltung und Kommunikation

1. reagiert auf Menschen, insbesondere entsprechend deren Alter, deren Entwicklung, deren sozialem und kulturellem Hintergrund, mit Empathie, Wertschätzung und Kongruenz und geht auf sie zu;
2. wendet allgemeine Grundprinzipien der Kommunikation reflektiert an;
3. initiiert und beendet Beziehungen und Kommunikation durch Anwendung allgemeiner Kommunikationsregeln;
4. kennt theorie- und konzeptgeleitete Kommunikationsformen;
5. informiert zielgruppenspezifisch und überprüft den Informationsgehalt beim/bei der Empfänger/in;
6. gestaltet das Nähe-/Distanzverhältnis berufsadäquat;
7. erkennt als Krise empfundene Veränderungen in der Betreuungssituation;
8. erkennt die Notwendigkeit von Entlastungs-, Deeskalations-, Konflikt- und Beschwerdegesprächen, setzt Erstmaßnahmen, informiert Vorgesetzte und sucht Unterstützung bei fachkompetenten Personen;

IV. Pflegeintervention

1. beobachtet den Gesundheitszustand gemäß Handlungsanweisung;
2. erkennt umfeldbedingte Gefährdungen des Gesundheitszustandes (z.B. Gewalt in der Familie/gegenüber Frauen und Kindern, gefährliche Umgebung);
3. führt übertragene Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten sowie der psychosozialen Alltagsbegleitung und Milieugestaltung durch, kann Bedarfslagen (beeinflussende Faktoren, situative Befindlichkeiten) erkennen;
4. unterstützt und fördert die körperlichen, geistigen, psychischen und sozialen Ressourcen der unterschiedlichen Zielgruppen und erkennt Veränderungen;

5. wendet im Rahmen der Mobilisation unterschiedlicher Zielgruppen definierte Prinzipien, Techniken und Konzepte (z.B. Kinästhetik, basale Stimulation) sowie Mobilisationshilfen an;
6. führt präventive Positionierungen (Lagerungen) unter Anwendung von für den Fachbereich standardisierten Techniken, Konzepten und Hilfsmitteln durch, beobachtet die Wirkung;
7. führt übertragene komplementäre Pflegemaßnahmen durch;
8. führt standardisierte Pflegemaßnahmen im Rahmen der präoperativen Vorbereitung durch;
9. führt standardisierte Pflegemaßnahmen einschließlich Nasenpflege bei liegenden nasalen Magensonden und Sauerstoffbrillen gemäß Handlungsanweisung durch und erkennt Veränderungen;
10. führt standardisierte präventive Maßnahmen durch und erkennt Anpassungsbedarf;
11. wirkt bei der Stärkung der Gesundheitskompetenz der unterschiedlichen Zielgruppen durch adäquate Informationsarbeit mit;
12. instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen in der selbstständigen Durchführung von Pflegemaßnahmen im Bereich der Lebensaktivitäten (Grundtechniken);
13. integriert pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen situativ in die übertragenen Pflegemaßnahmen und erkennt Unterstützungs- bzw. Entlastungsbedarf sowie Veränderungen;
14. setzt Prinzipien vorgegebener, sich auf Selbstpflegeerfordernisse / Alltagskompetenzen im Bereich der Lebensaktivitäten beziehende Konzepte um (z. B. wahrnehmungs- und körperbezogene Konzepte, verhaltensorientierte Konzepte, Konzepte zur Erhöhung der Selbstkompetenz), beobachtet beeinflussende Faktoren und Reaktionen;

V. Mitwirkung bei medizinisch-diagnostischen und –therapeutischen Aufgaben (einschließlich Notfall)

1. erkennt Notfälle und lebensbedrohliche Zustände und setzt entsprechende Sofortmaßnahmen;
2. führt standardisierte Blut-, Harn- und Stuhluntersuchungen sowie Blutentnahmen aus der Kapillare im Rahmen der patientennahen Labordiagnostik und Schnelltestverfahren (Point-of-Care-Tests) durch;
3. bereitet lokal, transdermal sowie über den Gastrointestinal- und/oder Respirationstrakt zu verabreichenden Arzneimittel vor, dispensiert und verabreicht diese in stabilen Pflegesituation, erkennt und meldet beobachtbare Wirkungen bzw. Reaktionen;
4. bereitet subkutane Injektionen von Insulin und blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln vor, verabreicht diese gemäß Handlungsanweisung;
5. bereitet die Blutentnahme aus der peripheren Vene vor und führt diese, ausgenommen bei Kindern, durch;

6. erhebt und überwacht medizinische Basisdaten insbesondere Puls, Blutdruck, Atmung, Temperatur, Bewusstseinslage, Gewicht, Größe und Ausscheidungen, erkennt Abweichungen von der Norm und agiert adäquat;
7. führt einfache Wundversorgung durch, legt Stützverbände/-strümpfe, Wickel sowie Bandagen an und erkennt Veränderungen, die eine Rücksprache erforderlich machen;
8. verabreicht Mikro- und Einmalklistiere und gewährleistet die Erfolgskontrolle;
9. kontrolliert die korrekte Sondenlage und verabreicht Sondennahrung bei liegender Magensonde;
10. saugt Sekret aus den oberen Atemwegen sowie dem Tracheostoma in stabilen Pflegesituationen ab, setzt gegebenenfalls erforderliche Sofortmaßnahmen;
11. nimmt einfache Wärme-, Kälte- und Lichtanwendungen (z.B. Wickel, Auflagen, Licht, Cool-Pack) vor und beobachtet deren Wirksamkeit;
12. instruiert Pflegeempfänger/innen sowie pflegende Angehörige und sonstige nahestehende Personen in der Handhabung von ausgewählten Medizinprodukten, die einfach zu handhaben sind;
13. führt therapeutische Positionierungen (Lagerungen) durch und beobachtet deren Wirkung;

VI. Kooperation, Koordination und Organisation

1. akzeptiert die Anordnung für übertragene medizinische und pflegerische Maßnahmen und lehnt jene ab, welche den eigenen Ausbildungsstand und die eigene Kompetenz überschreiten;
2. übernimmt die Durchführungsverantwortung, korrespondierend mit Einlassungs- und Übernahmungsverantwortung;
3. gibt entsprechende Rückmeldungen zu übernommenen und durchgeführten Maßnahmen;
4. engagiert sich im inter-/multiprofessionellen Team gemäß Berufsbild und Rollendefinition sowie unter Berücksichtigung formeller und informeller Normen;
5. richtet die berufliche Rollenwahrnehmung und –übernahme auf die Aufgabe und Zielsetzung der Organisation aus;
6. wirkt am Schnitt-/Nahtstellenmanagement im definierten Ausmaß mit;
7. bringt das erworbene klinische Praxiswissen in den interprofessionellen Diskurs ein;
8. interagiert in Kenntnis unterschiedlicher Kompetenzbereiche verschiedener Gesundheits- und Sozial(betreuungs)berufe;
9. spricht offenkundige Probleme/Konflikte/Verbesserungspotentiale in der interprofessionellen Zusammenarbeit an;
10. erkennt und minimiert Gefahrenpotentiale im unmittelbaren Arbeitsumfeld und wendet Maßnahmen zum Selbst- und Fremdschutz an;

11. ist sich insbesondere der gesundheitlichen Folgen bei Nichteinhaltung rechtlicher und organisatorischer Vorgaben (Medizinproduktegesetz, Brandschutz, Strahlenschutz, usw.) bewusst;
12. minimiert physische, psychische und soziale Belastungen durch Anwendung von Grundprinzipien entsprechender Konzepte (z.B. Kinästhetik, Validation, Stressbewältigung) und Strategien;
13. integriert Hygienemaßnahmen in Kenntnis ihrer Bedeutung und Konsequenz settingspezifisch in das tägliche Handeln;
14. ist mit Routinen und Standards im Umgang mit physischen und psychischen Übergriffen bzw. Gewalt vertraut, setzt situationsspezifisch die adäquaten Maßnahmen und informiert die vorgesetzte Stelle;
15. wirkt bei der Organisation von benötigten medizinischen und pflegerischen Verbrauchsmaterialien sowie Arzneimitteln mit;

VII. Entwicklung und Sicherung von Qualität

1. besitzt kritisches Reflexionsvermögen und wirft Fragen auf;
2. arbeitet gemäß Handlungsanweisungen und ist sich der Bedeutung der Mitwirkung im Rahmen von Qualitäts- und Risikomanagement bewusst;
3. ist sich der Wirkung des beruflichen Handelns auf das unmittelbare Umfeld bewusst und richtet dieses entsprechend aus;
4. ist sich der gesellschaftlichen Bedeutung von Pflege bewusst und engagiert sich im Rahmen des Möglichen für berufsrelevante Fragestellungen;
5. übernimmt Verantwortung für die eigene berufliche und persönliche Weiterentwicklung durch Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der Qualität der Pflege.

Anhang 2

Theoretischer Unterricht / Praktische Ausbildung PA

Ausbildungsdauer: 1 Jahr bei Vollzeitausbildung

Ausbildungsumfang: 1600 Stunden (mindestens die Hälfte hat auf die theoretische und mindestens ein Drittel auf die praktische PA-Ausbildung zu entfallen. 270 Stunden können durch das Curriculum oder die Ausbildungseinrichtung der theoretischen oder praktischen Ausbildung zugeordnet werden.)

Themenfelder	Mindeststunden	Leistungsfeststellung und -beurteilung
Grundsätze der professionellen Pflege I	70	Lehrkraft
Pflegeprozess I (einschließlich EDV)	60	Lehrkraft
Beziehungsgestaltung und Kommunikation I	100	Lehrkraft
Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik I Teil 1	150	Lehrkraft
Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitpflege einschließlich medizinische Pflegetechnik I Teil 1	100	Lehrkraft
Grundzüge und Prinzipien der Akut- und Langzeitpflege einschließlich Pflegetechnik I Teil 2	150	Prüfungskommission
Grundzüge medizinischer Diagnostik und Therapie in der Akut- und Langzeitpflege einschließlich medizinische Pflegetechnik I Teil 2	100	Prüfungskommission
Kooperation, Koordination und Organisation I	30	Lehrkraft
Entwicklung und Sicherung von Qualität I	20	Lehrkraft
Lernbereich Training und Transfer I	20	Lehrkraft
GESAMT	800	

Fachbereiche für die praktische PA-Ausbildung

Praktikum	Fachbereich	Mindeststunden
Akutpflege	Operative und konservative medizinische Fachbereiche	160
Langzeitpflege	- Pflegeheim - Mobile Pflege - Geriatrische Tageszentren - Einrichtung für Menschen mit Behinderungen mit Pflegeschwerpunkt	160
Wahlpraktikum nach Wahl der Schule / des Lehrgangs	Mobile, ambulante, teilstationäre und stationäre Versorgungsformen	185
Theorie-Praxis-Transfer einschließlich Praxisreflexion	Lernbereich Training und Transfer (z. B. Dritter Lernort, Skills Lab)	25
GESAMT		530

Anhang 3

Studentenafel (SOB St. Pölten: A, BA; BF)

(aus Schule für Sozialbetreuungsberufe Organisationstatut 2018)

I. Studentenafel

GEGENSTÄNDE	1.+ 2. Jg.		1.+ 2. Jg.		3. Jg.	
	TF	BF	TF	BF	TF	BF
Stundenangabe in Semesterwochenstunden	A, F, BA		BB		A, F, BA, BB	
PFLICHTGEGENSTÄNDE	Sem.WSt.		Sem.WSt.		Sem.WSt.	
Kernbereich						
1.a Religion	4	2	4	2	2	2
1.b Ethik	4	2	4	2	2	2
2. Deutsch	2	2	2	2	2	2
3. Wahlpflichtfach a) Lebende Fremdsprache b) Österreichische Gebärdensprache	2	0	2	0	2	0
4. Kommunikation	5	5	5	5	2	2
5. Aktivierung und kreativer Ausdruck	3	3	3	3		
6. Sozialbetreuung als Beruf	4	4	4	4		
7. Gerontologie	2	2	2	2		
8. Humanwissenschaftliche Grundbildung	4	4	6	6	6	6
9. Politische Bildung, Geschichte und Recht	4	4	4	4	2	2
10. Gesundheits- und Krankenpflege	16	16	4	4		
11. Gesundheits- und Krankheitslehre	8	8	6	6		
12. Haushalt, Ernährung, Diät	3	3	3	3		
13. Management und Organisation	2	2	2	2	2	2
Ausbildungsschwerpunkte						
1. Altenarbeit	14	8			21	13
2. Familienarbeit	14	8			21	13
3. Behindertenarbeit	14	8			21	13
4. Behindertenbegleitung			24	15	21	13
Erweiterungsbereich						
1. Pflichtgegenstände mit erhöhtem Stundenausmaß						
2. Seminare:						
Fremdsprachenseminar	2	2	2	2	1	1
Allgemeinbildendes Seminar						

Fachtheoretisches Seminar					
Praktikumsseminar					

GEGENSTÄNDE	1.+ 2. Jg.		1.+ 2. Jg.		3. Jg.	
	TF	BF	TF	BF	TF	BF
Stundenangabe in Semesterwochenstunden	A, F, BA		BB		A, F, BA, BB	
VERBINDLICHE ÜBUNGEN	Sem.WSt.		Sem.WSt.		Sem.WSt.	
1. Psychohygiene und Supervision	2	2	2	2	1	1
2. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung	2	2	2	2		
3. Theorie-Praxis-Transfer	2	2	2	2		
SUMME UNTERRICHT (ein Ausb.schwerp.) (Sem.W.St.)	81	71	79	66	41	31
PFLICHTPRAKTIKA (ein Ausb.schwerp.) (Gesamtstd.)	1200	1200	1200	1200	600	600
Kombination F + Fachabschluss A oder BA						
Zusätzlicher Unterricht (Sem.W.St.)	+ 6	+ 6				
Kombination 2 Fachabschlüsse A + BA						
Zusätzlicher Unterricht (Sem.W.St.)	+ 8	+ 8				
Zusätzliches Praktikum (Gesamtstd.)	+ 160	+ 160				
ZUSATZQUALIFIKATIONEN						
1. Schulassistenz Unterricht:	5	5	5	5		
2. Sozialpsychiatrie						
3. Soziokulturelle Begleitung						
4. Demenz-Begleitung Praktikum:	120	120	120	120		
FREIEGEGENSTÄNDE/UNVERBINDL. ÜBUNGEN						
Instrumentalmusik						
Schulautonome Freigegegenstände						
Aktuelle Fachgebiete						

Abkürzungen:

A Altenarbeit

F Familienarbeit

BA Behindertenarbeit

TF Tagesform

BF Berufstätigenform

Anhang 4

Richtlinien zur praktischen Ausbildung

Praktikum

Praktikumsbegleitung: Diese werden zu Schulbeginn bekannt gegeben.

Die Praktika werden nach Absprache mit der Praktikumskoordination angesucht und über die Praktikumsverwaltungs-Datenbank administriert.

Folgende Vorgaben für die Praktika sind unbedingt einzuhalten:

800 Stunden Pflegeassistentz-Praktika

- Mindestens 160 Stunden in Krankenanstalten
- Mindestens 160 Stunden in Pflegeheimen, mobilen Pflege, geriatrischen Tageszentren, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (mit Pflegeschwerpunkt)
- Mindestens 185 Stunden in mobilen, ambulanten, teilstationären und stationären Versorgungsformen
- 270 Stunden Wahlpraktikum (mobile, ambulante, teilstationäre und stationäre Versorgungsform)
- 25 Praxistransfer/Praxisreflexion

Für die Praktikumsbeurteilung in den obenstehenden Fachbereichen der Pflegeassistentz (exklusive TPT) benötigt man mindestens 160 Stunden. Die genaue Aufteilung der 800 Stunden Pflegeassistentz-Praktika werden jeweils zu Lehrgangsbeginn mitgeteilt.

400 Stunden Betreuungspraktika in den beiden Spezialisierungen Altenarbeit und Behindertenarbeit

- Es sind mindestens zwei unterschiedliche Praktika mit mindestens 120 - 240 Stunden zu absolvieren.

Für die Praktikumsbeurteilung im Bereich der Fachsozialbetreuung werden mindestens 120 Stunden benötigt.

Projekt im Praktikum

Ab dem dritten Semester ist pro Spezialisierung ein Fachprojekt während eines Betreuungspraktikums zu planen, durchzuführen sowie ein dazu gehöriger Projektbericht zu verfassen. Die schriftliche Facharbeit ist Teil der Fachprüfung im Anschluss an die Pflegeassistentzprüfung.

Praktikumsmappe und Beurteilung

Die von der Schule ausgegebene Praktikumsmappe ist der jeweiligen Institution (Pflegedienstleitung, Praktikumsbegleitung) am Beginn des Praktikums vorzulegen. Der Tätigkeitskatalog sowie der Beurteilungsbogen werden gemeinsam im Praktikum ausgearbeitet.

Während der Praktikumszeit ist ein Erst-, Zwischen- und Endgespräch mit der Praktikumsbegleitung vor Ort durchzuführen und trägt zur Note bei.

Nach Beendigung des Praktikums sind der Beurteilungsbogen und die Praxisreflexion bei der zuständigen Praktikumsbegleitperson bzw. der Lehrgangsleitung abzugeben.

Es wird empfohlen, die Beurteilung zur persönlichen Verfügung zu kopieren.

Richtlinien zum Ansuchen der Praktika

- Anfrage erfolgt durch die Praktikumskoordination
- Angabe des Zeitraumes
- Angabe des gewünschten Praktikumsplatzes
- Angabe des zu absolvierenden Stundenausmaßes

Negative Beurteilung

Laut PA-PFA-AV § 25 (4) ist bei negativer Beurteilung des Praktikums dieses ehestmöglich zu wiederholen. Der/die Leiter/in des PA – Lehrgangs hat entsprechend der festgestellten mangelnden Kompetenzen festzulegen für welchen Kompetenzerwerb das Praktikum zu wiederholen ist.

(5) Die Wiederholung des Praktikums ist in einer anderen Organisation oder Organisationseinheit durchzuführen. Die Wiederholung des Praktikums ist in der Dokumentation über die praktische Ausbildung festzuhalten und gemäß §20 Abs. 1 zu beurteilen.

(6) Ein Praktikum darf im Rahmen der PA – Ausbildung höchstens einmal wiederholt werden (7) Führt eine Wiederholung des Praktikums gemäß Abs. 6 nicht zu dem erforderlichen Kompetenzerwerb und zu einer negativen Beurteilung, scheidet der/die Auszubildende automatisch aus der PA – Ausbildung aus.

Anhang 5

Verschwiegenheitspflicht

§ 121 StGB Verletzung von Berufsgeheimnissen

1. Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft und das ihm bei berufsmäßiger Ausübung der Heilkunde, der Krankenpflege, der Geburtshilfe, der Arzneimittelkunde oder der Vornahme med. techn. Untersuchungen oder bei berufsmäßiger Aufgaben der Kranken-, der Unfall-, der Lebens- oder der Sozialversicherung ausschließlich kraft seines Berufes anvertraut worden oder zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person verletzt, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für sie in Anspruch genommen worden ist, ist mit **Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen**.
2. Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
3. Den Personen, die eine der in Abs. 1. und 2. bezeichneten Tätigkeiten ausüben, stehen ihre Hilfskräfte, auch wenn sie nicht berufsmäßig tätig sind, sowie die Personen gleich, die an der Tätigkeit zu Ausbildungszwecken teilnehmen.
4. Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Offenbarung oder Verwertung nach Inhalt und Form durch ein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse gerechtfertigt ist.
5. Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

GuKG, BGBl 108/97; § 6

- (1) Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sind zur Verschwiegenheit über alle in Ausübung ihres Berufes anvertrauen oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.
- (2) Die Verschwiegenheit besteht nicht, wenn:
 - die durch Offenbarung des Geheimnisses betroffenen Person den Angehörigen eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes von der Geheimhaltung entbunden hat oder
 - die Offenbarung des Geheimnisses für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist oder
 - Mitteilungen des Angehörigen eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes über den Versicherten an Träger der Sozialversicherung und Krankenanstalten zum Zweck der Honorarabrechnung, auch im automationsunterstützten Verfahren, erforderlich sind.

Anhang 6 Impfempfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit

= Bundesministerium
Sozialer Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Impfungen für Personal des Gesundheitswesens

Personal des Gesundheitswesens und Impfindikation nach Impfung und Bereich

Berufsgruppen (inkl. Auszubildende, Praktikantinnen bzw. Praktikanten, etc.)	COVID-19 ¹ , DTapert-Polio ² , Hep. B ³ , Influenza, MMR ⁴ , Varizellen ⁵ , Pneumokokken ⁶ , SSZ ⁷	Spezielle Empfehlungen	
		Hep. A	Meningokokken (ACWY und B)
Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte	+++	++ ⁸	+++ ⁹
Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Ordinationsassistent, Hebammen, zahnärztl. Assistent, Hilfspersonal im Gesundheits- und Pflegebereich, Optometrie, Orthoptik, Operationsassistent, Oblutionsassistent	+++	++ ⁸	+++ ⁹
Rettungs- und Krankentransportdienste	+++	++	+++
Logopädie, Ergo-, Physiotherapie, Radiologietechnologie, Röntgenassistent, Heil-/medizinische Massage, Gipsassistent	+++	+	+++ ⁹
Nicht medizinische Patientinnen und Patientendienste (Heimhilfen, Friseurinnen und Friseure, Pediküre u.a. und nicht gesetzlich geregelte Gesundheitsberufe)	+++	-	-
Gesundheitspsychologie, Psychotherapie, klinische Psychologie, Diätologie und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst, Musiktherapie	+++	-	-
Sozial- und Fürsorgepersonal (im Spitals- und Pflegebereich)	+++	-	-
Laborpersonal, biomedizinische Analytik, Laborassistent	+++	++ (bei Stuhlverarbeitung)	+++ ¹⁰
Reinigungspersonal, Desinfektionsassistent	+++	+	-
Servicepersonal im med. Bereich, Medizintechnischer Dienst	+++	-	-
Orthopädietechnik, Kardiotechnik	+++	-	-
Apothekerinnen, Apotheker	+++	-	-

+++ hohes Risiko, Impfung dringend erforderlich; ++ intermediäres Risiko, Impfung wird angeraten; + geringes Risiko, Impfung dennoch überlegenswert

¹ Details siehe Kapitel COVID-19

² Regelmäßige Auffrischungsimpfungen gegen Polio bei medizinischem Personal, das engen Kontakt zu an Polio Erkrankten haben kann sowie Personal in Labors mit Poliovirus-Risiko.

³ inklusive Tierbestimmungen und Auffrischungsimpfungen (siehe Kapitel Hepatitis B).

⁴ in Hochrisikobereichen (Onkologie, Neonatologie, Pädiatrie, Patientinnen und Patienten mit schwerer Immunsuppression etc.) Tierkontrolle für Masern, Röteln und Varizellen.

⁵ Pneumokokken ab dem vollendeten 50. Lebensjahr nach individueller Prüfung, ab dem vollendeten 60. Lebensjahr und für Risikogruppen laut allgemeiner Empfehlung, siehe Kapitel Pneumokokken.

⁶ Ab dem vollendeten 60. Lebensjahr.

⁷ Ausgenommen Zahnärztinnen und Zahnärzte.

⁸ Nur, wenn in Pädiatrie, Infektionsabteilung, ICU oder Labor tätig. Aufgrund der Schwere der Erkrankung auch bei geringem Ansteckungsrisiko empfohlen.

⁹ Ausgenommen zahnärztliche Assistent und Optometrie.

¹⁰ Nur in Laboratorien, die Proben von Patientinnen und Patienten mit Meningokokkeninfektionen untersuchen.

Details zu einzelnen Empfehlungen siehe Impfplan Österreich 2023/2024 (verfügbar unter www.sozialministerium.at/impfplan).

Vorbehaltlich allfälliger Irrtümer, Druck- und Satzfehler.

Stand: 08.01.2024

Anhang 7

Vorgehen bei Schwangerschaft

(Auszug aus dem Papier „Richtlinie Schwangerschaft bei Auszubildenden / Schülerinnen in der Ausbildung im gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege oder Pflegeassistenten oder Pflegefachassistenten oder Medizinische Fachassistenten oder Medizinische Assistenten“ der Landeskliniken-Holding NÖ von Dr. Schigutt und Fr. Wurzenberger)

1 Einleitung und Regelungsziel

Status quo / Problemdarstellung

Die besondere Problematik besteht im Umgang mit schwangeren Auszubildenden / Schülerinnen bei zu absolvierenden Praktika. Der Besuch von theoretischen Unterrichtsstunden fällt – nach Aussage des Arbeitsinspektorats - nicht unter den Begriff Beschäftigung und ist grundsätzlich durchzuführen. Anders stellt sich jedoch die Situation bei zu absolvierenden Praktika dar, die sehr wohl unter den Begriff Beschäftigung fallen. Schwangere Auszubildende / Schülerinnen werden seitens des Arbeitsinspektorats nicht anders betrachtet als andere schwangere Dienstnehmerinnen.

Regelungsbedarf besteht, wenn eine schwangere Auszubildende / Schülerinnen die Ausbildung nicht unterbrechen will. Da Auszubildende / Schülerinnen keine Arbeitnehmerinnen sind, ist es möglich, dass sie bis zum und unmittelbar nach dem Geburtstermin Praktika absolvieren können. Grundsätzlich wird seitens der Schulleitungen im Sinne der Sicherheit der schwangeren Auszubildenden / Schülerinnen eine Unterbrechung der Praktischen Ausbildung zumindest für die Schutzfristen in Anlehnung an die im Mutterschutzgesetz vorgeschriebenen Zeiten vorgesehen.

Regelungsziel

Auszubildenden / Schülerinnen dürfen „nur“ aufgrund von Schwangerschaft keine Benachteiligung erfahren. Schwangere Auszubildenden / Schülerinnen sollen genauso das Recht haben - zumindest außerhalb der gemäß Mutterschutzgesetz vorgesehenen Fristen - Praktika zu absolvieren wie „nicht-schwangere“ Auszubildende. Schwangere Auszubildenden / Schülerinnen sollen prinzipiell in ihrem Berufsumfeld bzw. Ausbildungsumfeld im nötigen Maße geschützt, aber nicht diskriminiert werden und nicht a priori von der Ausbildung ausgeschlossen werden. Die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit bei der Arbeit – auch für Praktikantinnen – liegt beim Arbeitgeber.

2 Rechtsgrundlagen

Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung:

§ 13 Abs 2 Z. 1 und 2 GuK- AV:

Eine Unterbrechung der Ausbildung ist aus folgenden Gründen zulässig:

- 1. für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Auszubildende nicht in einem Dienstverhältnis steht,*
- 2. für Zeiträume, für die gesetzlich eine Karenz vorgesehen ist , und zwar auch dann, wenn die Auszubildenden / Schüler nicht in einem Dienstverhältnis stehen*

Ausbildung in den Pflegeassistentenberufen:

Gemäß Schulordnung / Lehrgangsordnung ist eine Unterbrechung der Ausbildung aus folgenden Gründen zulässig:

- 1. für Zeiträume, für die das Mutterschutzgesetz 1979 i.d.g.F. Beschäftigungsverbote vorsieht, und zwar auch dann, wenn die Auszubildende nicht in einem Dienstverhältnis steht,*
- 2. für Zeiträume, für die gesetzlich eine Karenz vorgesehen ist , und zwar auch dann, wenn die Schüler nicht in einem Dienstverhältnis stehen*

weitere Rechtsgrundlagen:

- **Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG i.d.g.F.**
- **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ArbZG i.d.g.F.**
- **Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG i.d.g.F.**

3 Inhaltliche Regelungen

3.1 Schutzfristen

Für alle schwangere Auszubildenden kommen die Schutzfristen analog dem Mutterschutzgesetz zur Anwendung, wobei theoretischer Unterricht NICHT als Beschäftigung gilt und deshalb auch NICHT von der Regelung analog Mutterschutzgesetz betroffen ist. Prüfungen können in diesem Zeitraum auf freiwilliger Basis mit dem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis der Auszubildenden absolviert werden.

Fristen:

8 Wochen vor der Entbindung bis 8 Wochen nach der Entbindung dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden. Bei Früh- und Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten beträgt diese Frist mindestens 12 Wochen (analog § 5 Abs 1 MSchG). Die Achtwochenfrist ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im entsprechenden Ausmaß.

Ein Fernbleiben vom theoretischen Unterricht während genannter Schutzfristen ist gem. § 13 GuKG-AV oder gem. Schulordnung / Lehrgangsordnung möglich und kann im Einvernehmen mit der Schulleitung erfolgen.

3.2 Beschäftigungsverbote

Während des Zeitraums bis zum Eintritt in die achtwöchige Schutzfrist bestehen in Anlehnung an die §§ 6, 7, 8 MSchG folgende Beschäftigungsverbote während der Absolvierung von Praktika durch schwangere Auszubildenden / Schülerinnen: Verbot der Nacharbeit (§ 6), Verbot der Sonn- und Feiertagarbeit (§ 7), sowie das Verbot der Leistung von Überstunden (§8).

Weiters dürfen in diesem Zeitraum in Anlehnung an § 4 MSchG folgende Tätigkeiten nicht verrichtet werden:

§ 4 MSchG (Auszug von für Auszubildende / Schülerinnen insbesondere zutreffenden Punkten):

Abs 1 *Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind.*

Abs 2 *Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:*

Z. 1. *Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden; wenn größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei vorstehend angeführten Arbeiten;*

Z. 2. *Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen, es sei denn, dass Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;*

Z. 3. *Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, gegeben ist;**)*

Z. 4. *Arbeiten, bei denen werdende Mütter Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gleich ob in festem, flüssigem, staub-, gas- oder dampfförmigem Zustand, gesundheitsgefährdenden Strahlen oder schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann;*

*Gemäß § 30 Abs 3 und 4 Strahlenschutzgesetz dürfen Schwangere in Strahlenbereichen (§ 2 Abs 32 Strahlenschutzgesetz) nicht tätig sein. Stillende Frauen dürfen keine Arbeiten mit bewilligungspflichtigen radioaktiven Stoffen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation besteht, ausführen. *)*

Z. 5.-9.....

Z. 10. *Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, es sei denn, dass ihnen Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit gegeben wird;*

Z. 11. *Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden.**)*

Z. 12.-13.....

Abs 3 *Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind.*

Abs 4 *Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß den Abs. 1 bis 3 fällt.*

Abs 5 *Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten,*

Z. 1. bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie
Z. 2. bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen oder
Z. 3. bei denen die Dienstnehmerin besonders belästigenden Gerüchen oder besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt ist,
nicht beschäftigt werden, wenn das Arbeitsinspektorat auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen entscheidet, dass diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind und im Fall der Z 3 dies auch von einem Gutachten eines Arbeitsinspektions- oder Amtsarztes bestätigt wird.

Abs 6 Werdende Mütter, die selbst nicht rauchen, dürfen, soweit es die Art des Betriebes gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden. Wenn eine räumliche Trennung nicht möglich ist, hat der Dienstgeber durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass andere Dienstnehmer, die im selben Raum wie die werdende Mutter beschäftigt sind, diese nicht der Einwirkung von Tabakrauch aussetzen.

*) Das Strahlenschutzgesetz gilt in jedem Fall für ALLE Schwangeren (Praktikantinnen, Auszubildenden / Schülerinnen, Arbeitnehmerinnen)

**) s. Erläuterungen S.10

§ 4a Beschäftigungsverbote für stillende Mütter

Abs 1 Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, dass sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

Abs 2 Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 9, 12 und 13 beschäftigt werden.

Abs 3 Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt.

Abs 4 Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt.

§ 6 MSchG Verbot der Nachtarbeit

Abs 1 Werdende und stillende Mütter dürfen - abgesehen von den durch die Abs. 2 und 3 zugelassenen Ausnahmen - von zwanzig bis sechs Uhr nicht beschäftigt werden.

Abs 2 Werdende und stillende Mütter, die im Verkehrswesen, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten, Filmaufnahmen und in Lichtspieltheatern oder als Krankenpflegepersonal in Kranken-, Heil-, Pflege- oder Wohlfahrtsanstalten oder in mehrschichtigen Betrieben beschäftigt sind, dürfen bis zweiundzwanzig Uhr beschäftigt werden, sofern im Anschluss an die Nachtarbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt wird.

Abs 3 Auf Antrag des Dienstgebers kann das Arbeitsinspektorat im Einzelfall die Beschäftigung werdender und stillender Mütter im Gastgewerbe bis zweiundzwanzig Uhr, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten und in Lichtspieltheatern bis dreiundzwanzig Uhr bewilligen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist und es der Gesundheitszustand der Dienstnehmerin erlaubt. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Dienstnehmerin im Anschluss an die Nachtarbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gesichert ist.

Abs 4 Die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 gelten nur insoweit, als Nachtarbeit für Dienstnehmerinnen nicht auf Grund anderer Vorschriften verboten ist.

§ 7 MSchG Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

Abs 1 Werdende und stillende Mütter dürfen - abgesehen von den durch die Abs. 2 und 3 zugelassenen Ausnahmen - an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

Abs 2 Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht

Z. 1. für die Beschäftigung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen, Lustbarkeiten, Filmaufnahmen, im Gastgewerbe und in Betrieben, in denen ununterbrochen mit Schichtwechsel gearbeitet wird, im Rahmen der sonst zulässigen Sonn- und Feiertagsarbeit;

Z. 2. für die Beschäftigung in Betrieben, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn die wöchentliche Ruhezeit für die gesamte Belegschaft auf einen bestimmten Werktag fällt;

Z. 3. für die Beschäftigung in Betrieben, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn im Betrieb insgesamt nicht mehr als fünf Dienstnehmer regelmäßig beschäftigt sind und außer der werdenden oder stillenden Mutter nur noch ein Dienstnehmer beschäftigt ist, der eine gleichartige Beschäftigung ausüben kann.

Abs 3 Auf Antrag des Dienstgebers kann das Arbeitsinspektorat im Einzelfall weitere Ausnahmen bewilligen, wenn dies aus betrieblichen Gründen unerlässlich ist.

Abs 4 Die Dienstnehmerin hat in der auf die Sonntagsarbeit folgenden Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden (Wochenruhe), in der auf die Feiertagsarbeit folgenden Woche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe. Die Ruhezeit hat einen ganzen Wochentag einzuschließen. Während dieser Ruhezeit darf die Dienstnehmerin nicht beschäftigt werden.

Abs 5 Die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 gelten nur, soweit Sonn- und Feiertagsarbeit für Dienstnehmerinnen nicht auf Grund anderer Vorschriften verboten ist.

§ 8 MSchG Verbot der Leistung von Überstunden

Werdende und stillende Mütter dürfen über die gesetzlich oder in einem Kollektivvertrag festgesetzte tägliche Normalarbeitszeit hinaus nicht beschäftigt werden. Keinesfalls darf die tägliche Arbeitszeit neun Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden übersteigen.

4 Erläuterungen

Es dürfen keine Tätigkeiten durchgeführt werden, bei welchen die werdende Mutter der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist.

Auszug Liste der Berufskrankheiten

(Anlage zu § 177 ASVG)

BK 16 Erkrankungen durch ionisierende Strahlen

BK 19 Hauterkrankungen

BK 30 Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale,

BK 37 Tropenkrankheiten, Fleckfieber

BK 38 Infektionskrankheiten

BK 53 Allergieinduzierte anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Sensibilisierung

§ 40 ASchG – Gefährliche Arbeitsstoffe

Abs 4

Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Entsprechend dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

Z. 1. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.

Z. 2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Arbeitnehmer darstellen könnten. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.

Z. 3. *Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Arbeitnehmer darstellen können. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.*

Z. 4. *Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Arbeitnehmer darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.*

Anhang 8

IT Richtlinien

Die Computer in der Schule stehen, sofern sie nicht für den Unterricht benötigt werden, den Auszubildenden für die schulisch-private Nutzung zur Verfügung. Während der Unterrichtszeit ist eine Benutzung durch Einlass der zuständigen Lehrkraft möglich. Folgende Regeln sind einhalten:

1. Die EDV-Ausrüstung ist so schonend wie möglich zu behandeln.
2. In den EDV-Raum dürfen weder Getränke noch Esswaren mitgenommen werden.
3. Bei der Benutzung der Schul-PCs muss besonders auf Virenschutz, Datensicherung und Einhaltung der gesetzlichen Datenschutz- und Urheberrechte geachtet werden. Bei der Verwendung von mobilen Speichern (USB-Stick, Memory Card, ...) ist auf die Virenfreiheit zu achten.
4. Das eigenmächtige Installieren von Software ist auf den Schul-Geräten nicht erlaubt. Private EDV-Geräte (z.B. Laptop,...) dürfen nicht in das Schulnetz eingebunden werden (Ausnahme: WLAN „SZE-SuS“).
5. Die Verwendung von mitgebrachten Speichermedien (Speicherkarten, USB-Sticks, u. ä.) erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Drucke sind von jedem PC - von jedem IT-Raum aus – möglich und können mit der EDU-Card auf jedem Drucker im Haus abgeholt werden. Nicht abgeholte Ausdrücke werden nach 24 h gelöscht.
7. Der Arbeitsplatz ist nach der Benutzung ordnungsgemäß zu verlassen: Tisch und Boden aufgeräumt, Sessel am Platz, Computer heruntergefahren.
8. Wer absichtlich einen Datenverlust auf dem PC oder Server herbeiführt, kann für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Anhang 9

Verhalten im Brandfall

1 Alarmieren

Die SOB St. Pölten verfügt über eine Brandmeldeanlage mit einer Vielzahl an Rauchmeldern, die direkt an die Alarmzentrale der Feuerwehr St. Pölten angeschlossen ist.

Bei Feueralarm („Sirenenton“) ist das Gebäude zu verlassen und der Sammelplatz am „Sportplatz“ aufzusuchen.

Alle weiteren Maßnahmen werden über die Brandschutzbeauftragten und die Feuerwehr koordiniert.

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umfang eines Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, aber schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – der nächste Druckknopfmelder zu betätigen.

2 Retten und Flüchten

Bei Brandalarm „Sirenengeheul“ ist das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Geeignete Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Menschenrettung werden von der Feuerwehr und den Brandschutzbeauftragten gesetzt.

3 Löschen

Oberstes Ziel ist die Räumung des Gebäudes. Die Brandbekämpfung übernimmt die Feuerwehr.

Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Gebäudes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es nötig macht, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist

Sirene

Bei Evakuierungs- Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Ausrufe wie „Feuer“, „Es brennt“ oder sonstige panikauslösende Ausrufe sind tunlichst zu vermeiden
- Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern
- Alle ArbeitnehmerInnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben
- Allenfalls Abschaltung von Maschinen mittels Nottaster durchführen bzw. Absperrschieber bei gefährlichen Medien betätigen

Sammelplatz ist

Sportplatz

Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Leitung verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollständigkeit der ArbeitnehmerInnen und SchülerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

Anhang 10

Verhaltenskodex

(BGBl. II Nr. 126/2024, Anlage A)

Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird.

Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten,

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder non-verbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
- unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

Anhang 11

Kenntnisnahme

**Ich nehme die Schulordnung / Lehrgangsordnung inkl. Anhang 1 bis 10
(Vollversion auf der Schulhomepage) zur Kenntnis:**

Auszubildende/r:
In Blockbuchstaben

Erziehungsberechtigte/r:
In Blockbuchstaben (Bei Minderjährigen)

.....
Datum

.....
Unterschrift
Bei Minderjährigen
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

**Dieses Formular ist ausgefüllt und unterschrieben
der Lehrgangsleitung abzugeben.**

Anhang 12

Kenntnisnahme

**Ich nehme die Schulordnung / Lehrgangsordnung inkl. Anhang 1 bis 10
(Vollversion auf der Schulhomepage) zur Kenntnis:**

Lehrkraft / Fachkraft:

In Blockbuchstaben

.....
Datum

.....
Unterschrift

**Dieses Formular ist ausgefüllt und unterschrieben
der Lehrgangsleitung abzugeben.**